



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Oldenburg Postfach 14 64 27781 Wildeshausen 15.09.2023</p> <p>Zum 30. FNP</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Auf Grund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung ist aus unserer Sicht eine qualifizierte Potenzialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten ausreichend, aber zu ergänzen. Bei einer Potenzialanalyse ist anhand der Habitatstrukturen des Gebiets eine Artenliste aller potenziell vorkommender Arten inkl. Angabe ihrer Ansprüche und Gefährdung anzufertigen. Auf Grundlage dieser Analyse hat eine worst-case-Betrachtung zu erfolgen, anhand derer auch der erforderliche Maßnahmenbedarf abgeleitet wird.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</p>	<p>Eine Potentialanalyse mit einer vollständigen Artenliste potentiell vorkommender Arten ist aufgrund der eher geringen Wertigkeit der überplanten Biotope (Acker, junge Gehölzpflanzungen) nicht erforderlich. Auch eine worst case-Betrachtung ist nicht erforderlich, vielmehr müssen wahrscheinliche oder absehbare Vorkommen bzw. Artenschutzkonflikte betrachtet werden. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ein vollständiges Arteninventar zu benennen. Für die Eingriffsregelung reicht im vorliegenden Fall (Eingriffsfläche ohne besondere Biotopwertigkeiten) die Berücksichtigung der Biotoptypen aus.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene berücksichtigt.</p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.• Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.• Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. <p>Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>	
1	Landkreis Oldenburg Postfach 14 64 27781 Wildeshausen 08.01.2024 Zum 30. FNP Nach § 4 (2) BauGB	<p>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p>	



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>In Bezug auf die von uns geforderte Potenzialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten ist zu beachten, dass diese nicht vor allem in Hinblick auf die Eingriffsregelung gefordert wurde, sondern in Bezug auf den Artenschutz. Letzteres vor folgendem Hintergrund: Die Planung darf nicht Vorhaben ermöglichen, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Aus unserer Sicht wäre ein Vorkommen von bspw. Feldlerche oder Schafstelze im Geltungsbereich möglich. Daher sind u. E. im Schwerpunkt diese Arten gesondert zu betrachten und ggf. Maßnahmenbedarf abzuleiten.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</p>	<p>Der Nordwesten des Geltungsbereiches stellt sich als Ackerfläche mit randlichen, jungen Gehölzstrukturen dar, weshalb Vorkommen von gehölzbewohnenden Freibrütern und Arten der halboffenen Landschaft zu erwarten sind. Aufgrund der angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen sind Arten der offenen Landschaft wie die Feldlerche im Plangebiet selbst unwahrscheinlich, auf den angrenzenden Ackerflächen weiter entfernt von Straßen und Gebäuden jedoch nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Konflikte mit Tötungsverbot sowie dem Verbot der Zerstörung von aktuell besetzten Lebensstätten können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. ökologische Baubegleitung vermieden werden.</p> <p>Störungsverbot: Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich verlaufen zudem Straßen. Somit kommen im und um das Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Störungen von siedlungstoleranten Brutvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet. In den ungestörteren angrenzenden Ackerbereichen, weiter entfernt von Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen, können Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld gen Norden und Osten sind jedoch ausreichend großräumig offene Flächen vorhanden, auf die Arten der halboffenen und offenen Landschaft gegebenenfalls ausweichen können.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung und dem Planteil bereits enthalten.</p>
1a	Landkreis Oldenburg Postfach 14 64 27781 Wildeshausen 15.09.2023	<p><i>Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt.</i></p> <p><i>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</i></p>	



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Zum BP 90 Nach § 4 (1) BauGB</p> <p>Fortsetzung Landkreis Oldenburg</p>	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Auf Grund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung ist aus unserer Sicht eine qualifizierte Potenzialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten ausreichend, aber zu ergänzen. Bei einer Potenzialanalyse ist anhand der Habitatstrukturen des Gebiets eine Artenliste aller potenziell vorkommender Arten inkl. Angabe ihrer Ansprüche und Gefährdung anzufertigen. Auf Grundlage dieser Analyse hat eine worst-case-Betrachtung zu erfolgen, anhand derer auch der erforderliche Maßnahmenbedarf abgeleitet wird.</p> <p><u>Zur Eingriffsbilanzierung:</u></p> <p>Regenrückhaltebecken sind technische Bauwerke, die vorrangig nach den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Entwässerung gestaltet und unterhalten werden. Regenrückhaltebecken werden mit der Wertstufe 1 bewertet, sofern die folgenden Mindestanforderungen an eine naturverträgliche Gestaltung beachtet werden. Die Böschungswinkel sollten mit einer Neigung von 1: 3 oder flacher angelegt werden. Es wird empfohlen die Böschungswinkel zu variieren, um unterschiedliche Neigungen zu erreichen. Die umliegenden Grünflächen sind möglichst extensiv zu pflegen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Fläche mit der Wertstufe 0 zu bewerten. Sollten Aufwertungen/Veränderungen im Rahmen dieses B-Planverfahrens geplant sein, sind diese zu beschreiben und ggf. die Wertstufen in der Eingriffsbilanzierung zu ändern.</p> <p>Es sind in der Planzeichnung Flächen zum Erhalt von Gehölzen festgesetzt, die lt. Biotoptypenkarte als Grünland deklariert sind (südwestliche Grenze des Geltungsbereichs). Wir bitten um Prüfung.</p>	<p>Eine Potentialanalyse mit einer vollständigen Artenliste potentiell vorkommender Arten ist aufgrund der eher geringen Wertigkeit der überplanten Biotope (Acker, junge Gehölzpflanzungen) nicht erforderlich. Auch eine worst case-Betrachtung ist nicht erforderlich, vielmehr müssen wahrscheinliche oder absehbare Vorkommen bzw. Artenschutzkonflikte betrachtet werden.</p> <p>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ein vollständiges Artinventar zu benennen. Für die Eingriffsregelung reicht im vorliegenden Fall (Eingriffsfläche ohne besondere Biotopwertigkeiten) die Berücksichtigung der Biotoptypen aus.</p> <p>Diese ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.</p> <p>Gemäß Drachenfels sind naturferne Regenrückhaltebecken dem Biotopcode SXS mit dem Wertfaktor 2 gemäß Städtetagmodell zuzuordnen. Das Regenrückhaltebecken besteht bereits, de facto sind keine Änderungen dieses Biotoptyps zu erwarten. Daher bleibt auch der Flächenwert bei der Bilanzierung in Bestand und Planung gleich.</p> <p>Die Fläche ist in der Biotopkarte als Scherrasen codiert worden. De facto besteht hier keine Gehölzstruktur. Die Fläche für Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Gehölzen bleibt jedoch planungsrechtlich bestehen.</p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p><i>Neuangepflanzte Gehölze (Anpflanzflächen) sind im Zielzustand (wie Fußnote 9) mit Wertstufe 2 zu bewerten. Die geplanten Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung sind teilw. auf einem relativ schmalen Streifen geplant. Zudem brauchen die Gehölze etliche Jahre, um die ihnen zugeschriebene Bedeutung für die Eingrünung und als Lebensraum entwickeln zu können. Dies gilt umso mehr, da die derzeit festgesetzten Pflanzqualitäten die Verwendung relativ kleiner Gehölze (StU 10 cm bzw. 100-150 cm Höhe) erlaubt. Dieser Zeitverzug ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Die Wertstufe des Städtetagmodells bezieht sich i.d.R. auf gereifte Biotope. Bei einer Neuanlage von Feldhecken (HFN) oder bei jüngeren Einzelbäumen (HB) wird beispielsweise die lange Entwicklungsdauer von Gehölzbiotopen dahingehend berücksichtigt, dass diese Biotope gem. Städtetag die Wertstufe 2 erhalten. Dies ist ebenso auf die standortgerechte Gehölzpflanzung anzuwenden.</i></p> <p><i>Da gewerblich genutzte Flächen regelmäßig umfangreich beleuchtet werden, regen wir an, diese Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden bzw. künftig zu erwartenden Fauna minimiert wird. So sollte nach Möglichkeit eine Beleuchtung der neu anzulegenden Anpflanzungen sowie der umgebenden Landschaft und des Nachthimmels vermieden werden. Ergänzend hierzu sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (geringer UV-Anteil, z.B. LED-Beleuchtung mit einer Farbtemperatur < 4000 K) gewählt werden.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächengenaue zu beschreiben und neben dem Umweltbericht auch in die Begründung aufzunehmen. Außerdem ist darzulegen, wie die Kompensation dauerhaft gesichert wird. Die Kompensation ist vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln.</i></p>	<p><i>In der Bilanzierung des BP 72 wurden die Anpflanzflächen mit einem Wertfaktor 3 eingestellt. Da de facto keine Minderungen der Biotopwertigkeiten in den bereits festgesetzten Anpflanzflächen zu erwarten sind, wird der Wertfaktor 3 für die bestehenden Anpflanzflächen übernommen. Die neu festgesetzten Anpflanzflächen werden mit dem Wertfaktor 2 eingestellt, um dem Hinweis Rechnung zu tragen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Die Planinhalte werden in den Planhinweisen wie folgt ergänzt.</i></p> <p><i>“Leuchten im Außenbereich sind bedarfsorientiert anzubringen und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in den Himmel oder Grünflächen außerhalb der durch Wege erschlossenen Bereiche vermieden wird. Zulässig sind Leuchten mit Abschirmungen, die von oben nach unten auszurichten und waagrecht anzubringen sind. Es sind Leuchtmittel in warmweißer Lichtfarbe mit einer Lichttemperatur von maximal 3000 Kelvin zu verwenden.“</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden zum Entwurfsstand in die Planunterlagen aufgenommen. Nach derzeitigem Planstand ist die Anpflanzung einer entsprechend großen Fläche vorgesehen.</i></p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p>In Umsetzung des § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 NNatSchG sind nach Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplanes die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Falls betroffen sind darüber hinaus die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 und die Flächen des § 7 Abs. 2 NNatSchG ebenfalls zu nennen. Um eine bestmögliche Genauigkeit und damit flächenscharfe Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis zu garantieren, sind die Daten in Form einer Shape-Datei zu übermitteln, die Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) ist zu beachten.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</p> <p>Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.• Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.• Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. <p>Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen werden um die nebenstehenden Ausführungen hin ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	Brandschutz <i>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene berücksichtigt. Die Begründung wurde um die Aussagen ergänzt.</i> <i>Nach derzeitigem Planstand wird das vorhandene Regenrückhaltebecken zugleich als Löschwasserteich für die bestehenden Anlagenbestandteile genutzt.</i>
1a	Landkreis Oldenburg Postfach 14 64 27781 Wildeshausen 08.01.2024 Zum BP 90 Nach § 4 (2) BauGB	Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise: Naturschutz und Landschaftspflege In Bezug auf die von uns geforderte Potenzialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten ist zu beachten, dass diese nicht vor allem in Hinblick auf die Eingriffsregelung gefordert wurde, sondern in Bezug auf den Artenschutz. Letzteres vor folgendem Hintergrund: Die Planung darf nicht Vorhaben ermöglichen, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Aus unserer Sicht wäre ein Vorkommen von bspw. Feldlerche oder Schafstelze im Geltungsbereich möglich. Daher sind u. E. im Schwerpunkt diese Arten gesondert zu betrachten und ggf. Maßnahmenbedarfe abzuleiten.	Der Nordwesten des Geltungsbereiches stellt sich als Ackerfläche mit randlichen, jungen Gehölzstrukturen dar, weshalb Vorkommen von gehölzbewohnenden Freibrütern und Arten der halboffenen Landschaft zu erwarten sind. Aufgrund der angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen sind Arten der offenen Landschaft wie die Feldlerche im Plangebiet selbst unwahrscheinlich, auf den angrenzenden Ackerflächen weiter entfernt von Straßen und Gebäuden jedoch nicht vollständig auszuschließen. Konflikte mit Tötungsverbot sowie dem Verbot der Zerstörung von aktuell besetzten Lebensstätten können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. ökologische Baubegleitung vermieden werden. Störungsverbot: Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich verlaufen zudem Straßen. Somit kommen im und um das Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Störungen von siedlungstoleranten Brutvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet. In den ungestörteren angrenzenden Ackerbereichen, weiter entfernt von Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen, können Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld gen Norden und Osten sind jedoch ausreichend großräumig offene Flächen vorhanden, auf die Arten der halboffenen und offenen Landschaft gegebenenfalls ausweichen können.



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<p>Die Kompensation eines Eingriffs hat im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stattzufinden, um neben der Flora auch möglichst der dazugehörenden Fauna einen Ersatz zu bieten. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um ein Offenlandbiotop. Deshalb sind als Ausgleich und Ersatz Offenlandbiotope, z.B. extensives Grünland oder ruderales Saumbiotop aufzuwerten oder neu zu schaffen. Eine Aufforstung erfüllt diese Funktion nicht. Eine Entwicklung von Acker zu einem extensiv bewirtschafteten Grünland oder einer halbruderalen Staudenflur würde einen funktionalen Zusammenhang erfüllen.</p> <p>Für die als extensives Grünland geplante Fläche gelten folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einsaat mit standortgerechten, regionalen Saatgutmischungen für artenreiches Grünland aus der Herkunftsregion 1 "Nordwestdeutsches Tiefland"- Entwicklung von extensivem Dauergrünland, kein Pflegeumbbruch- obligatorische Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung)<ul style="list-style-type: none">➤ bei Weidenutzung: Beweidung mit max. 1,5 GVE frühestens von Mitte Mai bis spätestens Ende Oktober, eine einmalige Nachmahd ab dem 15. Juli ist zulässig➤ bei Mähwiesennutzung: Mahd 1-2 mal jährlich von innen nach außen oder in Streifen, nicht vor dem 15. Juli, Abfuhr des Mähguts, statt der zweiten Mahd ist auch eine Nachbeweidung mit max. 1,5 GVE zulässig➤ [frühere Mahd nur nach vorheriger Kontrolle der Fläche auf Bodenbrüter durch eine fachkundige Person (z.B. Biologe) und Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel (z.B. Schutzfläche von 5x5 m um die Nester, etc.)]- zur Schaffung von Deckungsmöglichkeiten sind auf 10 % der Fläche jährlich wechselnde ungemähte überständige Bereiche zu belassen- bei Bedarfsnachweis Erhaltungsdüngung mit Festmist (kein Geflügelmist), max. 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr	Dem Hinweis wird entsprochen, die Kompensationsmaßnahme wird angepasst.



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Fortsetzung Landkreis Oldenburg	<ul style="list-style-type: none">- vollständiger Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlung (Einsatz von Herbiziden etc.), Ausnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Oldenburg (Untere Naturschutzbehörde)- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Gräben, Drainagen)- kein längerfristiges Abstellen von Ballen oder Geräten auf der Fläche- Keine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 01. März und 15. Juli- keine Veränderungen des Bodenreliefs, Walzen oder Schleppen nur nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis Oldenburg (Untere Naturschutzbehörde) <p>Denkmalschutz</p> <p>Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche daraus resultierende Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</p> <p>Brandschutz</p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 120 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung und dem Planteil bereits enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Hunte-Wasseracht Sannumer Straße 4 29197 Großenkneten 05.09.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Gemäß Begründung soll für die vorhandene Anlage ein Oberflächenentwässerungskonzept existieren und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden sein. Beides liegt uns leider nicht vor. Wir halten es für sinnvoll, dass für die Erweiterung der Anlage auch ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt wird. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn, wie geplant, eine Versickerung oder Rückhaltung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt und die erforderlichen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen und gebaut werden.</p> <p>Zu den externen Kompensationsmaßnahmen werden keine Angaben gemacht. Wir bitten darum, diese Maßnahmen mit uns abzustimmen, falls in der Nähe Verbandsgewässer verlaufen sollten.</p>	<p>Die Ergänzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wird im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt, da erst dann die konkreten Anlagenkomponenten feststehen.</p> <p>Die bestehenden Anlagenbestandteile entwässern auf den Flächen der Biogasanlage, werden in das Regenrückhaltebecken eingeleitet oder auch in den Gärrestbehälter eingeleitet. Das verbleibende Wasser der Erschließungsflächen versickert auf den Grünflächen der Anlage. Dieses System funktioniert derzeit störungsfrei.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Sollte die Hunte-Wasseracht als Anrainer betroffen sein, wird eine Beteiligung erfolgen.</p>
3	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd Sannumer Straße 3 26197 Huntlosen 22.08.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Zu den o. g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass mit der Ressource Boden schonend umzugehen ist und unsererseits die Errichtung einer PV-Anlage auf vorhandenen Dachflächen bevorzugt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Fläche als notwendige Havarie-Fläche für die Biogasanlage dient, kann sie nicht anderweitig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Nutzungsstrukturen erachtet. Auf den bereits vorhandenen Dachflächen sind bereits großflächig Photovoltaikanlagen installiert.</p>
4	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 15.09.2023 Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p>Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.</p> <p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit ist mit Erlass zum 01.01.2022 an den Landkreis Oldenburg übergegangen.</p> <p>Es sei dennoch seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf folgende Punkte hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	<ol style="list-style-type: none">1) Es handelt sich bei der Bestandsanlage um eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegt (Grundpflichten). Im Zuge des BImSchG-Änderungsgenehmigungsverfahrens (Erweiterung) ist zu überprüfen, ob die Anlage darüber hinaus auch die erweiterten Pflichten erfüllen muss. Insbesondere sei hier auf erforderliche Abstände und Dominoeffekte hingewiesen.2) Im Zuge der Erweiterung wird eine erneute gutachterliche Betrachtung der Lärmimmissionen erforderlich. Ebenso die spätere Überprüfung durch Messungen.3) Im Zuge der Erweiterung wird eine erneute gutachterliche Betrachtung der Geruchsimmissionen erforderlich.	<p>Die nebenstehenden Hinweise 1) – 3) werden im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung dient der Bereitstellung von Flächen für eine ergänzende Biomethanaufbereitungsanlage, die seitens der EWE Netz betrieben werden soll. Ergänzend wird ein Gärrestlager, eine Mistlagerhalle und eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände ergänzt.</p> <p>Die für eine Lärmbetrachtung relevanten Daten (genehmigten Inputstoffe, Fahrten etc.) erhöhen sich nicht, da sich die Inputmenge nicht erhöhen wird.</p> <p>Ein Geruchsgutachten wie auch ein Lärmgutachten werden daher auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.</p>
5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 24.08.2023 Nach § 4 (1) BauGB	<p>Der Geltungsbereich liegt ca. 750,00 m nördlich zu der K 236 „Huntloser Straße“ in Ostrittrum. Mit der Aufstellung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage geschaffen werden. Das Plangebiet wird über die vorhandene Gemeindestraße „Zur Moorheide“ erschlossen.</p> <p>Der Landkreis Oldenburg ist als der Straßenbaulastträger der Kreisstraße 236 „Huntloser Straße“ indirekt betroffen, wobei die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) eine Stellungnahme mit dem jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz abgibt.</p> <p>Folgendes ist zu beachten bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Ostrittrum“:</p> <p>Es sind keine Vorgaben, Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<i>Fortsetzung</i> Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<i>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
6	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 15.09.2023 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Die in der Begründung unter Punkt 4.6 „Belange der Baukultur und Denkmalpflege“ aufgenommen Bedenken und Anregungen hinsichtlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung sowie der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden sind unbedingt zu beachten.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Der Planhinweis Nr. 1 wurde redaktionell angepasst.</i>
7	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake 31.08.2023 Nach § 4 (1) BauGB	<i>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i> <i>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</i> <i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOVV.</i> <i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</i> <i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i> <i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherheits- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsebene beachtet.</i>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung OOWV	<p><i>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Hilgefort von unserer Betriebsstelle in Wildeshausen, Tel: 04431 7086211, vor Ort an.</i></p> <p><i>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stehungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Fortsetzung OOWV	 <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small; margin-top: 10px;"> <div data-bbox="555 1284 779 1417"> <p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Abgprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Wildeshausen Tel.: 04431/7086211</p> </div> <div data-bbox="779 1284 1003 1428" style="text-align: center;">  <p>OOWV gemeinsam · nachhaltig · transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023</p> </div> <div data-bbox="1003 1284 1216 1428"> <p> Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang</p> <p>Maßstab: 1:2.500 Erstellt am: 18.08.2023</p> </div> </div>	



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>22.12.2023</p> <p>Nach § 4 (2) BauGB</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 31.08.2023 -AP-LW-AWN/R3/08/23/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden beachtet.</p>
8	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>15.09.2023</p> <p>Nach § 4 (1) BauGB</p>	<p><i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</i></p> <p>Hinweise</p> <p><i>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i></p> <p><i>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver ist in der Begründung bereits enthalten.</i></p> <p><i>Die planungsrelevanten Ergebnisse der NIBIS-recherche werden in die Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 21.12.2023 Nach § 4 (2) BauGB	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten, wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p>Ein Großteil des Geltungsbereiches ist bereits mit Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Biogas und dazugehörige Nebenanlagen bebaut. Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für die Erweiterung kommen nicht in Frage, da es sich um einen etablierten Standort handelt, der lediglich erweitert werden soll. Um den Betrieb langfristig zu erhalten und zu modernisieren, ist diese Erweiterung erforderlich. Für die Erweiterung werden private Flächen nur im notwendigen Umfang für die Bebauung in Anspruch genommen. Zudem handelt sich bei der Anlage um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche würde im Ergebnis einen Verzicht auf eine Erweiterung der Biogasanlage bedeuten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Die Aspekte werden in die Begründung aufgenommen.</p>



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
8	Fortsetzung LBEG	<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und sind in der Begründung bereits enthalten.
9	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 04.12.2023 Nach § 4 (2) BauGB	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Ein Hinweis zu den Leitungen ist in den Hinweis auf dem Planteil bereits enthalten.



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 28.08.2023
2. Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Ref. 71 – mit Schreiben vom 17.08.2023
3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.09.2023
4. Ampriom GmbH Dortmund mit Schreiben vom 16.08.2023
5. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 07.09.2023
6. Gemeinde Ganderkesee mit Schreiben vom 11.09.2023
7. Gemeinde Großenkneten mit Schreiben vom 15.08.2023
8. Stadt Wildeshausen mit Schreiben vom 24.08.2023
9. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 16.08.2023
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 16.08.2023
11. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 16.08.2023
12. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 17.08.2023



Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
------------	--	----------------------	---

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 20.12.2023
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 22.12.2023
3. Stadt Wildeshausen – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt – mit Schreiben vom 03.01.2024
4. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Hannover mit Schreiben vom 22.12.2023
5. Gemeinde Ganderkesee – Fachdienst 41 – Bauleit- und Entwicklungsplanung – mit Schreiben vom 14.12.2023
6. Gemeinde Großenkneten mit Schreiben vom 13.12.2023
7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 11.12.2023
8. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 07.12.2023
9. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 06.12.2023
10. Nds. Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 05.12.2023
11. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 05.12.2023
12. Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat 71 – mit Schreiben vom 04.12.2023
13. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 03.12.2023
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 01.12.2023
15. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Oldenburg-Süd – mit Schreiben vom 04.12.2023



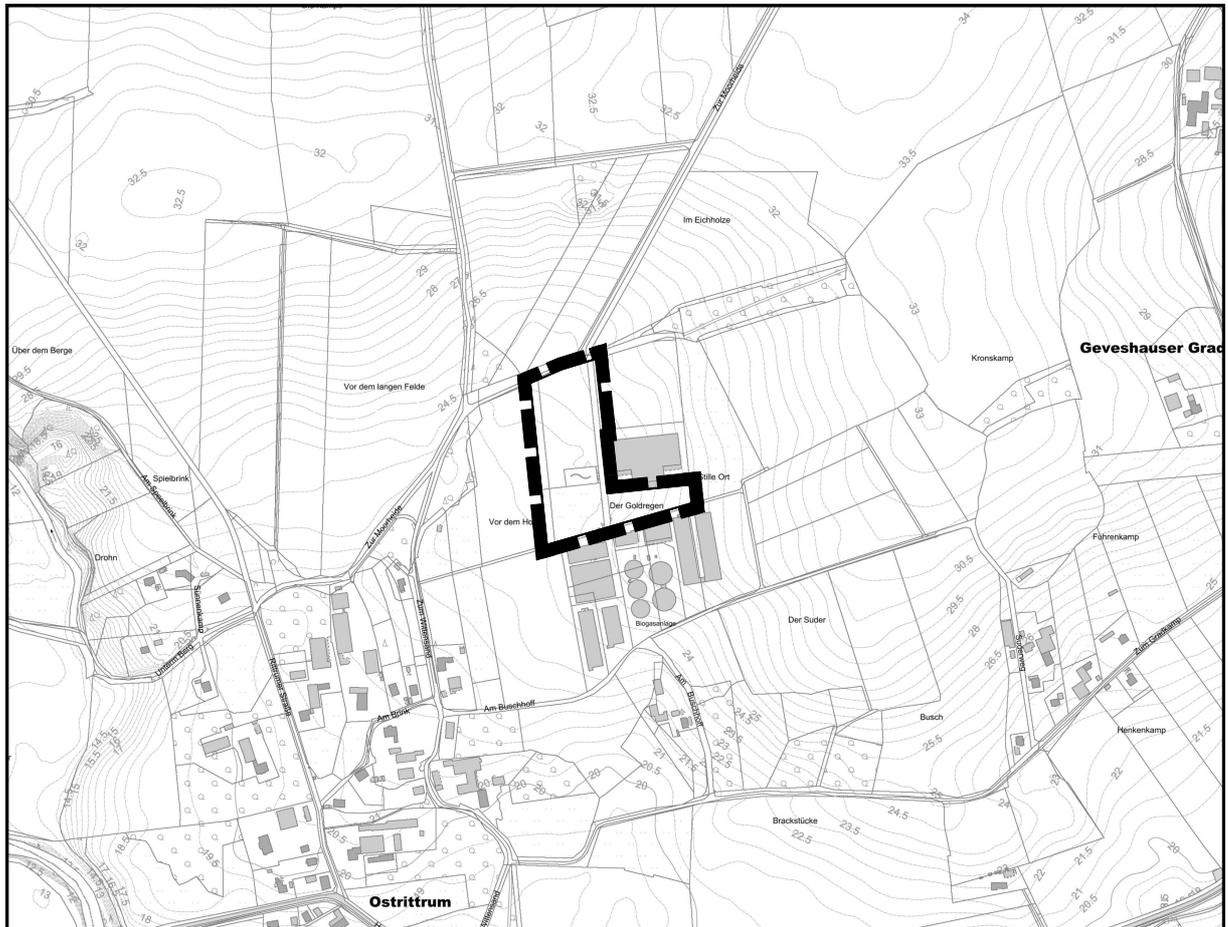
Gemeinde Dötlingen
Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“
30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Nach § 3 (1) BauGB	Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	
2	Nach § 3 (2) BauGB	Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	

GEMEINDE DÖTLINGEN

Landkreis Oldenburg

30. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M 1:10.000

Januar 2024

Beschlussfassung

M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Es gilt die BauNVO 1990



M. 1 : 5.000
i. Original



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023  LGLN

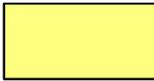
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Gewinnung und Aufbereitung von regenerativen Energien aus Biomasse und Photovoltaik

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Flächen für Versorgungsanlagen



Zweckbestimmung: Erneuerbare Energie

9. Grünflächen



Grünfläche

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Textliche Darstellungen

Die zu einer Biomasseanlage im Sinne des § 35 (1) Nr. 6 BauGB gehörenden Blockheizkraftwerke mit Standort an anderer Stelle, als die Biomasseanlage, (Satelliten-BHKW) sind von der Ausschlusswirkung ausgenommen.

Hinweise

1. Archäologische Denkmalpflege

Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Notwendige Arbeiten sind frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen abzustimmen.

2. Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittel zutage treten, so ist unverzüglich die Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung, Marienstraße 34 in 30171 Hannover, zu benachrichtigen.

3. Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen sowie die Sicherheitsbestimmungen sind mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Gemeinde Dötlingen

Landkreis Oldenburg

30. Flächennutzungsplanänderung



Begründung

Januar 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	1
2.1 Flächennutzungsplan	1
2.2 Bebauungspläne	3
2.3 Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen/Standortdiskussion.....	3
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	4
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
4.1 Belange der Raumordnung	7
4.2 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
4.3 Belange des Immissionsschutzes	9
4.3.1 Schallimmissionen.....	9
4.3.2 Geruchsimmissionen	9
4.3.3 Störfallverordnung.....	10
4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	10
4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	11
4.6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	11
4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	11
4.8 Belange der Wirtschaft	12
4.9 Belange der Landwirtschaft	13
4.10 Sicherung von Rohstoffvorkommen	13
4.11 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	13
4.12 Oberflächenentwässerung	14
4.13 Belange des Verkehrs.....	15
4.14 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	15
4.15 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	15
4.16 Belange des Bodenschutzes	15

4.17	Kampfmittel	16
4.18	Altlasten	16
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	16
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	16
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	16
5.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	17
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	17
6	Flächennutzungsplan – Darstellungen.....	18
7	Ergänzende Angaben	18
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	18
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	19
Teil II: Umweltbericht		20
1	Einleitung	20
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	20
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	20
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	24
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	25
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	26
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	27
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	27
2.1.2	Fläche und Boden	29
2.1.3	Wasser	30
2.1.4	Klima und Luft	30
2.1.5	Landschaft	30
2.1.6	Mensch	30
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	31
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	31
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32
2.3.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	32

2.3.3	Auswirkungen auf das Wasser	32
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	32
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft	33
2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen	33
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	33
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	34
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	34
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	35
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	36
3	Zusätzliche Angaben	36
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	36
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	37
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	39
	Anhang zum Umweltbericht	40

Anlage

Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen, NWP Planungsgesellschaft mbH, 27.12.2012

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Anlass der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht eines örtlich ansässigen Landwirtes seine Biogasanlage um eine Biomethananlage und eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erweitern. Die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes ermöglichen diese Erweiterungen nicht. Die Gemeinde steht der geplanten Erweiterung für den Änderungsbereich positiv gegenüber und bereitet das Vorhaben planungsrechtlich vor.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der geplante Änderungsbereich befindet sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich der Ortschaft Ostrittrum im Westen der Gemeinde Dötlingen im Landkreis Oldenburg. Der Bereich befindet sich im nordöstlichen Teil der Ortschaft, nördlich der Straße „Am Buschoff“ und südlich der Straße „Zur Moorheide“. Der Änderungsbereich grenzt zu allen Himmelsrichtungen an landwirtschaftliche Außenbereichsflächen an.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auf den Flächen befinden sich eine Biogasanlage mit den für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Anlagenbestandteilen. Zusätzlich gibt es auf den Flächen landwirtschaftlich genutzte Gebäude wie Stallanlagen. Östlich im Änderungsbereich ist eine Eingrünung aus Bäumen vorhanden. Der Änderungsbereich wird durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen eingerahmt.

Im Zentrum der Ortschaft gibt es sowohl Wohnhäuser als auch Hofstellen. Südlich des Plangebietes in ca. 1,5 km Entfernung liegt der Wild- und Freizeitpark Ostrittrum.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dötlingen aus dem Jahr 1998 stellt Teile des Änderungsbereiches bereits als Sondergebietsfläche dar. Im Jahr 2014 wurde im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits Bestandteile der Biogasanlage Fläche als Sondergebietsfläche dargestellt (s. Abb. 2). Im Jahr 2016 folgte die 21. Änderung, mit der Darstellung der südöstlichen und nordwestlichen Teile als weitere Sondergebietsflächen (s. Abb. 3). Der angrenzende nordwestliche Teil und der östliche Teil des Plangebietes werden

wie auch die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Südwestlich liegt die Ortschaft Ostrittrum, die weitgehend aus gemischten Bauflächen besteht. Vereinzelt finden sich auch Flächen für den Wald.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dötlingen

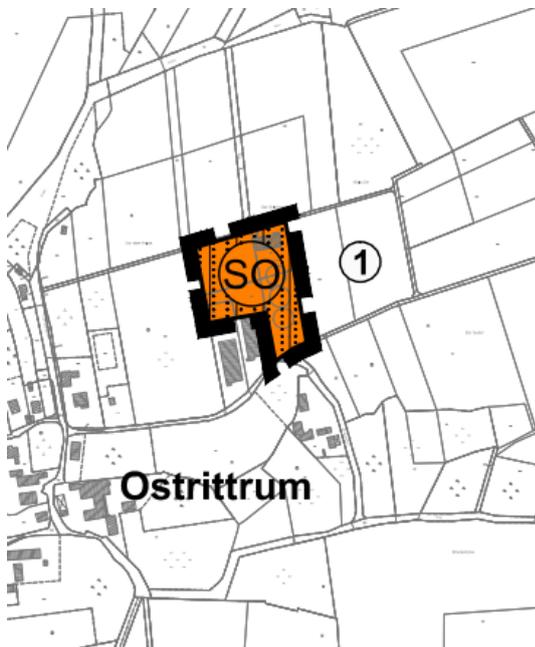


Abbildung 2: Ausschnitt aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (2014)

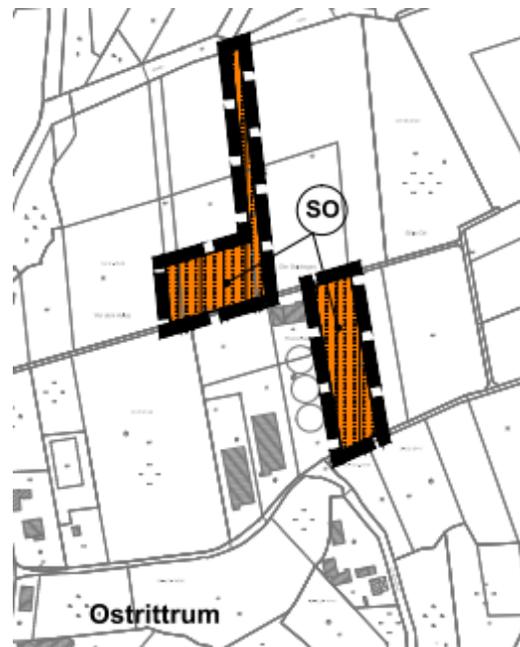


Abbildung 3: Ausschnitt aus der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (2016)

Für die Realisierung der Planungsabsichten wird neben der Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch der Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ aufgestellt. Mit der vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Planungsziele gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

2.2 Bebauungspläne

Für einen Teil des Änderungsbereiches gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ aus dem Jahr 2016. Ziel des Bebauungsplanes war es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Der Bebauungsplan setzt für den südlichen Teil zwei Sondergebiete fest. Im nördlichen Teil ist eine private Grünfläche festgesetzt, die als Havariefläche dient. Nordöstlich ist eine private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

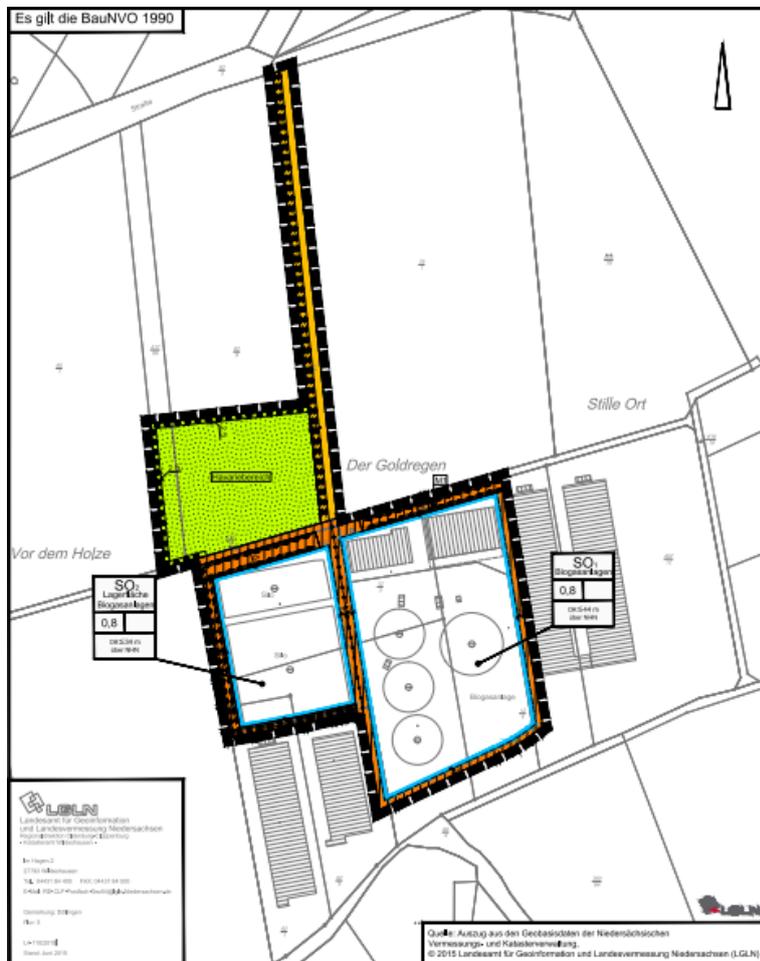


Abbildung 4: Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“

2.3 Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen/Standortdiskussion

In den vergangenen Jahren wurden im Gebiet der Gemeinde Dötlingen zahlreiche Genehmigungen für privilegierte Biomasseanlagen im Außenbereich erteilt. Diese Biomasseanlagen wurden bereits realisiert. Im Jahr 2012 hat die Gemeinde im Rahmen einer Voruntersuchung durch die NWP Planungsgesellschaft GmbH prüfen lassen, welche Möglichkeiten der bauleitplanerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen bestehen und wie sich die Umsetzung jeweils in der Gemeinde Dötlingen räumlich darstellen könnte.¹

Der Standort der bestehenden Biogasanlage war Teil der Untersuchung. Das Konzept kam zu dem Ergebnis, dass der Standort als geeignet eingestuft und eine Absicherung empfohlen wird.

¹ Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen, NWP Planungsgesellschaft mbH, 27.12.2012

Gegebenenfalls sind Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen, auch über eine Privilegierung hinaus.

Mit der Erweiterung wird der Empfehlung des Konzeptes nachgekommen und der bestehende Standort auch im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Standortes planerisch gesichert. Eine neue Fläche für die Errichtung der gewünschten Anlagenbestandteile steht aktuell nicht zur Verfügung und würde zudem einen weiteren, ungewünschten, Flächenverbrauch im Außenbereich nach sich ziehen. Mit Ergänzung des Standortes können die Ver- und Entsorgungseinrichtungen effektiv und synergetisch genutzt werden.

Ein alternativer Standort in der Gemeinde kommt nicht infrage, da es sich um einen etablierten Standort handelt, der lediglich erweitert werden soll. In der Umgebung liegen zudem keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG, die durch Störfälle beeinträchtigt werden könnten.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Ziel der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der Plandarstellung vorzubereiten, um dem Gebiet auf nachgelagerter Ebene Baurecht zu verleihen und die vom Landwirt geplante Erweiterung der Biogasanlage auch für weitreichende Techniken planungsrechtlich abzusichern. Zugleich wird eine Flächendarstellung für die Errichtung einer Biomethan-Übergabestation planungsrechtlich vorbereitet. Hier möchte ein örtlicher Versorger (EWE) eine entsprechende Anlage errichten.

Die Bundesregierung arbeitet auf eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung in Deutschland hin, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erreichen und eine Wende in der Klimapolitik zu erreichen. Auch die Unabhängigkeit von anderen Ländern wie z.B. Russland sind mit Blick auf den Angriffskrieg auf die Ukraine ein Grund für die Steigerung der Energieerzeugung im eigenen Land. Die Gemeinden leisten als zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde beim Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort eine entscheidende Rolle. Der Anteil der Energiegewinnung durch Biomasse liegt in Deutschland bei rund 8 %, der Anteil von Photovoltaik bei rund 11 % (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023). Eine zukunftsorientierte Erweiterung der Anlage mit der Absicht der Steigerung der Strom- und Wärmeerzeugung durch regenerative Energien liegt in Anbetracht der notwendigen Steigerung umweltfreundlicher Energieträger im Sinne der Gemeinde Dötlingen.

Der Landwirt plant am Standort u.a. die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines Gärrestlagers und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zusätzlich wird die Inputliste an die zukünftige Nutzung der Anlagen angepasst, wobei sich die Gesamtmenge nicht verändern wird. Biomethan kann - anders als Biogas - in das Gasnetz eingespeist werden. Der Ausstoß von CO₂ wird verringert, sodass auch die Umweltbelastung geringer ausfällt.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dient dem wirtschaftlichen und ökologischen Betrieb der Gesamtanlage sowie der Eigenstromversorgung. Mit der Erweiterung wird der Standort für die folgenden Generationen langfristig gesichert und die Umweltbelastungen durch die neue Technologie verringert. Durch die Herstellung von Strom und Wärme durch Photovoltaik, Biomasse und bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken möchte der Landwirt eine größtmögliche Autarkie für seinen Betrieb erreichen.

Bisher wird die Fläche des Änderungsbereiches als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und widerspricht damit der geplanten baulichen Nutzung. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, muss die Gemeinde Dötlingen nach § 1 Abs. 3 BauGB einen Bau-

leitplanung aufstellen. Hierzu bedarf es neben der Änderung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplans. Die vorliegende Planung erfüllt diesen Zweck, die Art der baulichen Nutzung im näheren Umfeld wird ordnungsgemäß ergänzt und damit die bestehende Nutzung sinnvoll fortgeführt.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.3	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	Kein Wohngebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Es handelt sich um Sondergebiet mit einer Biogasanlage.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Nicht relevant, da Sondergebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 2.3 Umweltbericht	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 1.2 Umweltbericht	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.3	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5, 4.9, 4.10	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.11	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.2	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 1.2 Umweltbericht	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Nicht relevant.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
siehe Kapitel 4.3.3	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
siehe Kapitel 4.8	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Landwirtschaft: siehe Kapitel 4.9	Forstwirtschaft: Nicht relevant.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel 4.8	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
	Nicht relevant.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.2	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.10	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.13	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
siehe Kapitel 2.3	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasserversorgung, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.14	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Es handelt sich um ein Sondergebiet mit Biogasanlage.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 4.15	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
	Nicht relevant.
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 2.4 Umweltbericht	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.2	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

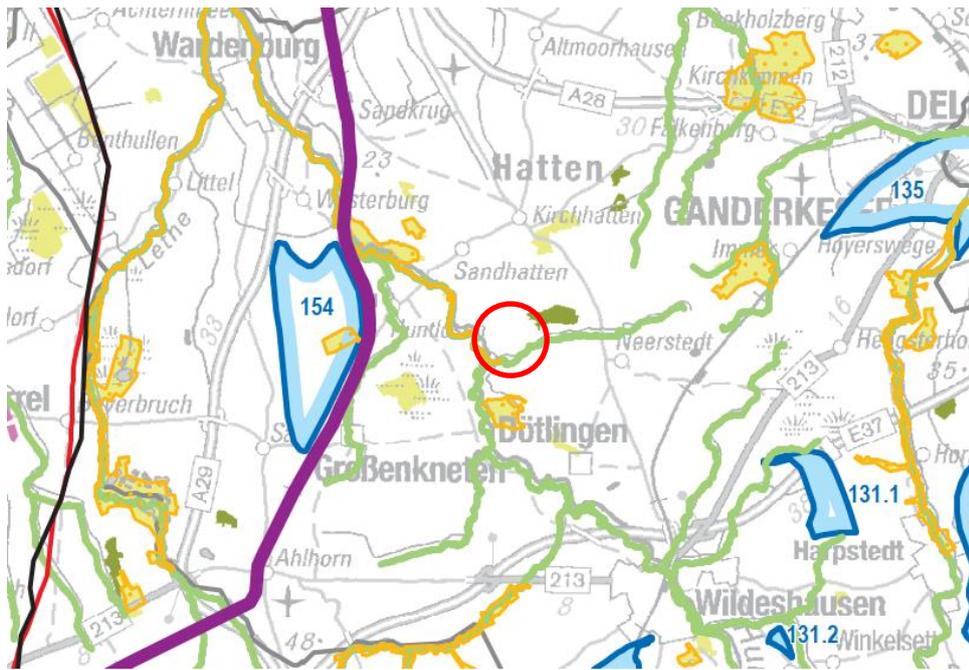


Abbildung 5: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen
Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Für den Landkreis Oldenburg liegt kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm vor. Eine Neuaufstellung des RROP ist vom Kreistag am beschlossen worden.

4.2 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Im Jahr 2021 wurden etwa 54 Prozent der erneuerbaren Energie aus Biomasse erzeugt. Allein durch die Biogasproduktion werden 12,2 Prozent des erneuerbaren Stroms und fast 10 Prozent der erneuerbaren Wärme bereitgestellt.

Biogasanlagen tragen einen Beitrag zur Umweltschutz bei, da sie Abfälle verwerten und deren Energiepotential nutzen. Auch nachwachsende Rohstoffe können verwertet werden, um Biogas herzustellen. Die nicht eigen verbrauchte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist. Damit handelt es sich bei Biogasanlagen um ein Kreislaufsystem. Biogas ist zudem speicherbar und damit flexibel nutzbar.

Auch die Herstellung von Biomethan aus Biogas zählt zu den erneuerbaren Energien, da es überall dort genutzt werden kann, wo auch der Erdgas zum Einsatz kommt. Während Erdgas jedoch zu den fossilen Quellen zählt und seine Verbrennung zur Klimaerwärmung beiträgt, gehört Biomethan aus Biogas zu den erneuerbaren Energiequellen.

Auf nachgelagerter Bebauungsplanebene wird zusätzlich zu den Flächen der Biogasanlage eine Fläche für die Installation einer Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Diese trägt neben Biogas- und Biomethan-Produktion zu einer Produktion von Strom durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie bei.

Für gewerbliche Bauten ist eine Installation von Photovoltaik- oder anderer Solaranlagen auf baulichen Anlagen seit der Anfang des Jahres 2023 Pflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass 50% der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen für die Nutzung solarer Energie ausgestattet werden. Die Maßnahme erfolgt auf Umsetzungsebene.

4.3 Belange des Immissionsschutzes

4.3.1 Schallimmissionen

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 wurde im Jahr 2015 ein Schallgutachten ausgearbeitet. Darin wurde überprüft, ob es durch den Biogasanlagenbetrieb zu unzumutbarer Geräuschbelastung an umliegender Wohnnutzung kommt. Betroffene Wohnbebauung befindet sich entlang der Straßen „Zum Wittensand“ und „Am Buschhoff“. Der betroffenen Wohnbebauung wird der Schutzanspruch für Dorf- und Mischgebiete (MI) beige-messen.

Die Schallgutachter sind insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Einhaltung der genannten Immissionsschutzmaßnahmen der Betrieb der Biogasanlage in Bezug auf Geräuschimmissionen als genehmigungsfähig zu bewerten ist.

Für den Änderungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

4.3.2 Geruchsmissionen

Auf Ebene des parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde auch eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die maßgeblichen Geruchsstundenhäufigkeiten nach GIRL 2009 an den Immissionsorten deutlich eingehalten werden. Für jene Emissionsquellen, die relevante Emissionsbeiträge liefern,

wurden aufgrund der immissionsschutzfachlichen Notwendigkeit emissionsmindernde Maßnahmen aufgestellt, die als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind.

Für den Änderungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

4.3.3 Störfallverordnung

Die geplante Biogasanlage wurde gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) genehmigt und unterliegt zudem den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Diese Einstufung ergibt sich aus der maximal vorhandenen Menge an Biogas, welches als hochentzündlich einzustufen ist.

Im Zuge der ersten Erweiterung der Biogasanlage wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, die Ermittlung von angemessenen Abständen mittels rechnerischer Verfahren gefordert. Es wurde eine entsprechende Auswirkungsanalyse erstellt. Darin wurde die Frage beantwortet, ob ein schutzbedürftiges Objekt aufgrund der Auswirkungen von Störfällen in der Biogasanlage negativ beeinflusst werden kann. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil, wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Die Gutachter haben im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen die Auswirkungen untersucht, die zu erwarten sind, wenn trotz störfallverhindernden und -auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sog. Dennoch-Störfälle auftreten. Es wurden verschiedene Szenarien analysiert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen, haben die Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind.

Die bestehende Anlage wird nach Norden hin erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Die Anlage leistet einen Beitrag zur Energieversorgung. Mit der Erweiterung wird der Betrieb um Anlagen zur umweltschonenderen Energieerzeugung durch regenerative Energien ergänzt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Standortkonzept zur planerischen Steuerung von Biomasseanlagen wird der Standort als zur Erweiterung geeignet eingestuft. Mit der Erweiterung wird der Empfehlung gefolgt und die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden berücksichtigt.

4.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Aus der Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Dabei handelt es sich neben etlichen vorgeschichtlichen Oberflächenfunden aus Flint im Norden und Süden um ein weitgehend obertägig nicht mehr erkennbares Hügelgräberfeld im Südosten (Dötlingen, FStNr. 2-9) sowie um vorgeschichtliche und mittelalterliche Wölbackerbeete und Siedlungsfunde (Dötlingen, FStNr. 1 und 36).

Zudem wird das Areal laut historischer Karte vermutlich von einem Eschaufrag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.

Auch im Plangebiet muss mit weiteren, bisher unbekanntem Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.

Das weitere Vorgehen wird im weiteren Verfahren mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

4.6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandene Biogasanlage geprägt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Erweiterung der Anlage nicht zu erwarten.

4.7 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Der Geltungsbereich wird durch eine Ackerfläche sowie eine Havariefläche, ein naturfernes Regenrückhaltebecken sowie einen Scher-/Trittrasenflächen geprägt. Diverse Gehölzpflanzungen befinden sich im und um den Geltungsbereich auf Wällen und mindern die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild. Die angrenzenden Bereiche werden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie durch eine landwirtschaftliche Produktionsanlage mit mehreren Hallen und angrenzend Tierhaltungsanlagen, deren Dächer teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind, geprägt. Die Gehölze, Gebäude und offenen ungenutzten und unversiegelten Bereiche stellen einen Lebensraum für Vögel dar. Auch Vorkommen von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden. Durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und Bebauung im Nordwesten geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Überwiegend ist hiervon eine Ackerfläche betroffen, zudem Scher-/Trittrasen, eine Gehölzpflanzung auf einem Wall, Teile der Birkenreihe und bereits (teil-)versiegelte Flächen. Die geplanten einrahmenden Gehölzpflanzungen schaffen neuen Lebensraum. Zudem gehen in den künftig versiegelten Bereichen die Bodenfunktionen im Naturhaushalt (Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreis-

läufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe) verloren. Das Wertdefizit wird im Umweltbericht des zugehörigen Bebauungsplanes berechnet. Auch die Kompensation wird auf dieser Ebene festgelegt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden. EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) liegt etwa 400 m westlich. Das LSG „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (LSG OL 26) beginnt rund 500 m südlich. Etwa 600 m westlich liegt das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 319). Die „Rittrumer Berge“ (ND OL 313), ein Naturdenkmal, findet sich etwa 500 m westlich des Änderungsbereiches. Die Verbote der Schutzgebiete beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen der Schutzgebiete selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Auch das Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Besonderer Artenschutz

Tötungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten können durch die zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Februar) vermieden werden. Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und September nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

Landschaftsplanung

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) wird im Änderungsbereich eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ angestrebt (Karte 5).

Im Änderungsbereich selbst befinden sich vorwiegend Biotope von geringerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird durch die weiteren Gehölzpflanzungen in den Randbereichen geschont.

4.8 Belange der Wirtschaft

Mit der Erweiterung wird der Standort der Biogasanlage gesichert und zukunftsfähig gestaltet, damit er auch künftigen Generationen dienen und einen Beitrag zur Energieversorgung leisten kann. Damit einher geht die Sicherung von Arbeitsplätzen. Der demographische Wandel sowie der Fachkräftemangel erfordern, bestehende gewerbliche Standorte in der Gemeinde zu stärken. Der Erhalt und die Schaffung eines Arbeitsplatzangebotes sind wichtige Maßnahmen, um eine potenzielle Abwanderung der Bevölkerung zu verhindern. Eine stabile Bevölkerungs-

entwicklung sorgt für eine Auslastung der vorhandenen verkehrlichen und sozialen Infrastruktur. Dazu gehören u.a. Mobilitätsangebote, Kitas oder Schulen. Die Abwanderung von Betrieben aufgrund eines Mangels an Wirtschaftlichkeit von Anlagen soll vermieden werden.

Durch die Erweiterung werden nicht nur die Arbeitsplätze des vorhandenen Betriebes gesichert, sondern auch die der Zulieferer und der Lohnunternehmer. Der Standort im Ortsteil Ostrittrum wird gemäß des Standortkonzeptes zur planerischen Steuerung von Biomasseanlagen abgesichert. Die Belange der Wirtschaft werden damit berücksichtigt.

4.9 Belange der Landwirtschaft

Die am Standort Moorheide betriebene Biogasanlage und die geplante Biomethananlage setzen nachwachsende Rohstoffe, Wirtschaftsdünger, pflanzliche Bioabfälle und landwirtschaftliche Reststoffe zur Gewinnung von Biogas ein. Die genehmigte Einsatzstoffmenge von ca. 20.000 t/Jahr sollen nicht erhöht werden.

Für die Anbauflächen selber und die Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde ergeben sich durch die Erweiterung keine Veränderungen. Dem Landwirt wird lediglich die Möglichkeit gegeben, den Betrieb um Anlagen zur umweltschonenderen Energieerzeugung zu erweitern und zu modernisieren. Der Landwirt verlässt damit zumindest zum Teil die Abhängigkeit vom Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, erschließt sich zusätzliche Einnahmequellen und kann eine größere Autarkie erreichen.

Die benötigten Flächen sind derzeit in der landwirtschaftlichen Nutzung, eine Umnutzung erfolgt im Einverständnis.

4.10 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Laut NIBIS-Kartenserver (letzter Zugriff: Mai 2023) liegt das Plangebiet in einem von Altbergbau beeinflussten Standort im Bergwerksfeld Brettendorf. In dem Gebiet gibt es Erdgasvorkommen. Baumaßnahmen in Bereichen bergbaulicher Anlagen können zu erheblichen Gefahren führen. Dazu ist eine Karte zu führen, in die die bekannten Gefahrenbereiche einzutragen sind. Diese sind den Bauämtern der Landkreise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. In diesen Gebieten ist bei Baugenehmigungen eine Beteiligung der Bergbehörde unabdingbar.

Zudem befindet es sich im Bergwerksfeld Münsterland mit dem Bodenschatz Kohlenwasserstoff. Rechtsinhaber ist der Oldenburgischen Erdölgesellschaft mbH (OEG).

4.11 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die Stromversorgung des Gebiets sind bereits vorhanden und werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Das erzeugte Biogas wird mit Hilfe von Blockheizkraftwerken zu Wärme und elektrischem Strom umgewandelt. Der elektrische Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die bisherige Wärmenutzung am Standort erfolgte durch Zuführung der über Wärmetauscher aus der Verbrennung von Biogas abgeführten Wärme zur Aufrechterhaltung der Prozesswärme der Fermenter, für Betriebsgebäude sowie für eine Holz Trocknung. Durch Aufstellung eines Warmwasser-Speichertanks wird zukünftig eine Überbrückung bei Motorausfall möglich sowie Kapazität für externe Wärmeverbraucher geschaffen. Damit können bei Bedarf Wohnhäuser in der Ortslage Ostrittrum sowie gewerbliche Betriebe an das Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Im Plangebiet befinden sich 20-kV der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Nördlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Die Versorgungsleitungen dürfen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Änderungsbereich wird eine Fläche für Versorgungsanlagen für die EWE Netz GmbH angelegt. Diese dient als Biomethan-Übergabestation.

Löschwasser

In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Das Löschwasser kann aus dem aus Regenrückhaltebecken entnommen werden.

4.12 Oberflächenentwässerung

Auf nachgelagerter Ebene ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist.

Für das Plangebiet wurde in der Vergangenheit ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. Demnach wird das anfallende Oberflächenwasser der Anlagenfläche – je nach Beschaffenheit – über ein Kanalsystem in eine Vorgrube geleitet und dem Kreislauf der Anlage hinzugeführt oder über ein Kanalsystem in ein Gewässer III. Ordnung eingeleitet. Dem Gewässer wird ausschließlich nicht verunreinigtes Regenwasser zugeführt. Die Dachflächen der Behälter entwässern auf die umliegenden Grünflächen. Es gelangt im Havariefall kein Gärsubstrat ins Regenwasserkanalnetz.

Das verunreinigte Oberflächenwasser der Silageplatte wird in einen Silagesickersaftscht geleitet und von dort mittels Pumpe in die Vorgrube gefördert. Die verschmutzten Fahrwege werden über Straßenabläufe direkt in die Vorgrube entwässert.

Für die Einleitung von nicht verunreinigten Niederschlägen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die der Vorhabenträger in der Vergangenheit erhalten hat. Im Zuge der Ausbauplanung ist eine Neubeantragung erforderlich.

Im nachgelagerten Planverfahren wird ein Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert. Damit kann das anfallende Oberflächenwasser zwischengespeichert und versickert werden.

4.13 Belange des Verkehrs

Die vorhandene Biogasanlage wird über die Straße „Zur Moorheide“ erschlossen. Durch die geplante Nutzungserweiterung wird die Inputmenge nicht erhöht, sodass sich auch das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird. Ein Ausbau der vorhandenen Erschließung ist nicht erforderlich.

4.14 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Änderungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: Mai 2023) ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.15 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Das Gebiet ist von landwirtschaftlichen Grünflächen umgeben, die für die Naherholung über die Wege weiterhin nutzbar bleiben. Die Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen werden damit berücksichtigt.

4.16 Belange des Bodenschutzes

Für Informationen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen wird auf den NIBIS-Kartenserver des LBEG verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Auf nachgelagerter Bebauungsplanungsebene werden detailliertere Aussagen zum Bodenschutz gemacht.

4.17 Kampfmittel

Bisher liegen keine Informationen zu vorhandenen Kampfmitteln vor.

4.18 Altlasten

Der Änderungsbereich liegt nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht im Bereich eines registrierten Altstandortes. Im Altlastenkataster des NIBIS-Kartenservers (letzter Zugriff Mai 2023) sind keine Altlasten vorhanden. Sollten jedoch konkrete Hinweise auf Altablagerungen im Änderungsbereich bekannt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Dötlingen führt im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Landkreis Oldenburg

Der Landkreis bittet um die Ergänzung einer Potentialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten.

Eine Potentialanalyse sowie eine Worst-Case-Betrachtung ist nicht erforderlich.

Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden. Ein Hinweis dazu ist in der Begründung bereits enthalten. Die Begründung wurde um Aussagen zum Denkmalschutz ergänzt.

Der Landkreis bittet um die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Das Löschwasser kann aus dem aus Regenrückhaltebecken entnommen werden. Die Begründung wird um die Aussagen zum Löschwasser ergänzt.

Hunte-Wasseracht

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Regenrückhaltung/Versickerung innerhalb des Plangebietes erfolgt. Die Hunte-Wasseracht erachtet eine Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes als sinnvoll.

Die Ergänzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wird im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt, da erst dann die konkreten Anlagenkomponenten feststehen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass mit der Ressource Boden schonend umzugehen ist und die Errichtung einer PV-Anlage auf vorhandenen Dachflächen bevorzugt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Fläche als notwendige Havarie-Fläche für die Biogasanlage dient, kann sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als sinnvolle Ergänzung erachtet. Auf den bereits vorhandenen Dachflächen sind bereits großflächig Photovoltaikanlagen installiert.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des BlmSchG-Änderungsgenehmigungsverfahrens (Erweiterung) zu überprüfen ist, ob die Anlage darüber hinaus auch die erweiterten Pflichten erfüllen muss. Insbesondere wird auf erforderliche Abstände und Dominoeffekte hingewiesen. Darüber hinaus sind ein Lärmschutz- und ein Geruchsgutachten zu erstellen.

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Bereitstellung von Flächen für eine ergänzende Biomethanaufbereitungsanlage, die seitens der EWE Netz betrieben werden soll. Ergänzend wird ein Gärrestlager, eine Mistlagerhalle und eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände ergänzt.

Die für eine Lärmbetrachtung relevanten Daten (genehmigten Inputstoffe, Fahrten etc.) erhöhen sich nicht, da sich die Inputmenge nicht erhöhen wird. Ein Geruchsgutachten wie auch ein Lärmgutachten werden daher auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

OOWV

Es wird darum gebeten. Die Leitungen nicht zu überbauen und die Abstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen ist unmaßstäblich und ist zu korrigieren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung wird korrigiert.

LBEG

Das LBEG gibt Hinweise zum Bodenschutz und verweist auf den NIBIS-Kartenserver. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis sowie die Ergebnisse der Abfrage auf den NIBIS-Kartenserver sind in der Begründung enthalten.

5.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Landkreis Oldenburg

Die Abteilung Naturschutz gibt Hinweise zum Artenschutz und bittet um Betrachtung und ggf. um Einleitung von Maßnahmen.

Aufgrund der angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen sind Arten der offenen Landschaft wie die Feldlerche im Plangebiet selbst unwahrscheinlich, auf den angrenzenden Ackerflächen weiter entfernt von Straßen und Gebäuden jedoch nicht vollständig auszuschließen. Konflikte mit Tötungsverbot sowie dem Verbot der Zerstörung von aktuell besetzten Lebensstätten können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. ökologische Baubegleitung vermieden werden.

Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich verlaufen zudem Straßen. Somit kommen im und um das Plan-gebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Störungen von siedlungstoleranten Brutvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet.

Die Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass mit archäologischen Funden gerechnet werden muss, welche geschützt sind. Bei einem Fund dürfen die folgenden Erdarbeiten nur mit einer denkmalrechtlichen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung und dem Planteil bereits enthalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Mit den Ressourcen Boden und Flächen soll sparsam umgegangen werden.

Ein Großteil des Änderungsbereiches ist bereits mit Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Biogas und dazugehörige Nebenanlagen bebaut. Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für die Erweiterung kommen nicht in Frage, da es sich um einen etablierten Standort handelt, der lediglich erweitert werden soll. Für die Erweiterung werden private Flächen nur im notwendigen Umfang für die Bebauung in Anspruch genommen. Zudem handelt sich bei der Anlage um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6.

Das LBEG gibt Hinweise zum Bodenschutz und verweist für Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Bodenschutz wurden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Ein Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver ist in der Begründung bereits enthalten.

EWE Netz GmbH

Es werden Hinweise zu Leitungen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe gegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Ein Hinweis zu den Leitungen ist in den Hinweisen auf dem Planteil des Bebauungsplanes bereits enthalten.

6 Flächennutzungsplan – Darstellungen

Der Flächennutzungsplan wird gemäß der formulierten städtebaulichen Zielsetzung als Sonderbaufläche gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gewinnung und Aufbereitung von regenerativen Energien aus Biomasse und Photovoltaik“ dargestellt.

Im westlichen Bereich wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ und eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5. BauGB dargestellt.

Mit den getroffenen Darstellungen sind die Ziele der Planung, s. Kapitel 3 umsetzbar.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe von 22.935 m² auf.

Sonderbaufläche	12.960 m ²
-----------------	-----------------------

Grünfläche	7.421 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien	2.554 m ²

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist dem der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt.

Dötlingen, den

Die Bürgermeisterin

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Anlass der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 ist die Absicht eines Landwirtes, seine vorhandene Biogasanlage räumlich und inhaltlich zu erweitern. Der Landwirt plant die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines Gärrestlagers und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Folgende Flächen werden dargestellt (Gesamtfläche 22.935 m²):

- **Sonderbaufläche:** 12.960 m²
- **Grünfläche:** 7.420 m²
- **Fläche für Versorgungsanlagen** - Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien: 2.554 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die vorliegende Änderung dient der Ermöglichung einer Nutzungsausweitung der bestehenden Biogasanlage. Dies leistet einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Klimaschutzes. Die Planung schließt direkt an die Flächen der bestehenden Anlagen an.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die Inputmenge der Biogasanlage wird im Zuge der Erweiterung der Anlage nicht erhöht, so dass sich keine Änderungen bezüglich der Geruchs- und Lärmimmissionen ergeben (Näheres siehe Teil 1, Kap. 4.4). Immissionsschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die geplante Biogasanlage ist genehmigungsbedürftig gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) und unterliegt zudem den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Diese Einstufung ergibt sich aus der maximal vorhandenen Menge an Biogas, welches als hochentzündlich einzustufen ist. Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil, wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen, haben die Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind. Die bestehende Anlage wird gen Norden erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Die geplanten Anlagen zur Erweiterung der Biogasanlagen schließen direkt an die Flächen der bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlage mit Biogasanlage an. Die im zugehörigen Bebauungsplan Nr. 90 festgesetzte Höhe der geplanten Anlagen übersteigt die Höhe der bestehenden Anlagen nicht.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Der Änderungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Teile des Änderungsbereiches sind bereits versiegelt. Um den Betrieb langfristig zu erhalten und zu modernisieren, ist eine Erweiterung erforderlich. Für die Erweiterung werden unversiegelte Flächen nur im notwendigen Umfang für die Bebauung in Anspruch genommen. Damit wird der Bodenschutzklausel entsprochen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen gehen durch die Planung nicht verloren.

In geringem Umfang werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahmen sind unvermeidbar, um die Biogasanlage zu erweitern und damit zum Klimaschutz beizutragen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]

Mit der vorliegenden Planung ermöglicht die Gemeinde Dötlingen den Ausbau der Nutzung von Biomasse und die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur regenerativen Energieerzeugung. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Das Regenrückhaltebecken wird erhalten. Zudem sind weitere Gehölzpflanzungen vorgesehen, die auch dem Klimaschutz dienen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung wird zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird. Am Standort ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, so dass zusätzliche Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert sind.

Von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Biotopstrukturen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen. Dadurch bleiben die nachteiligen Auswirkungen auf ein geringeres Maß beschränkt.

Die geplante Eingrünung um den zusätzlich bebauten Bereich im Nordwesten bedingt eine teilweise Aufwertung und landschaftliche Einbindung der Neubauten.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) liegt etwa 400 m westlich.

Das LSG „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (LSG OL 26) beginnt rund 500 m südlich.

Etwa 600 m westlich liegt das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 319).

Die „Rittrumer Berge“ (ND OL 313), ein Naturdenkmal, finden sich etwa 500 m westlich des Änderungsbereiches.

Die Verbote der Schutzgebiete beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen der Schutzgebiete selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Auch das Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Die Inputmenge der Biogasanlage wird im Zuge der Erweiterung der Anlage nicht erhöht, sodass sich keine Änderungen bezüglich der Geruchs- und Lärmimmissionen ergeben. Immissionsschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die geplante Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Durch die geplante Erweiterung der Anlage gen Norden ergibt sich keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete/ Objekte.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Es werden nur die zur Erweiterung der Biogasanlage notwendigen Versiegelungen im zugehörigen Bebauungsplan zugelassen.

Die geplanten Gehölzpflanzungen können sich außerdem positiv auf den Boden auswirken.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Regenrückhaltebecken bleibt im zugehörigen Bebauungsplan erhalten.

Auch das Grundwasser wird durch die Planung inkl. relativ kleinräumiger Versiegelungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Landschaftsplanung

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) wird im Plangebiet eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ angestrebt (Karte 5). Im Änderungsbereich selbst befinden sich vorwiegend Biotope von geringerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird durch die weiteren Gehölzpflanzungen in den Randbereichen geschont.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.

Nachfolgend wird sich auf die im Änderungsbereich bestehenden Biotoptypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gestützt. Veränderungen sind hauptsächlich im Westen des Geltungsbereiches zu erwarten, weshalb sich vorliegend auf diesen Bereich konzentriert wird.

Brutvögel: Der Nordwesten des Geltungsbereiches stellt sich als Ackerfläche mit randlichen, jungen Gehölzstrukturen dar, weshalb Vorkommen von gehölzbewohnenden Freibrütern und Arten der halboffenen Landschaft zu erwarten sind. Aufgrund der angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen sind Arten der offenen Landschaft wie die Feldlerche im Plangebiet selbst unwahrscheinlich, auf den angrenzenden Ackerflächen weiter entfernt von Straßen und Gebäuden jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Fledermäuse: Fledermausquartiere sind im nordwestlichen Teil nicht zu erwarten, da entsprechende Gebäude oder Altbäume hier nicht bestehen.

² Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Andere Artengruppen: Vorkommen von anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Amphibien oder Heuschrecken sind, auf Grund der Ausstattung des Habitats einerseits und der speziellen Lebensraumsprüche andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich können Tötungen der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten (vorliegend insbesondere Boden- und Freibrüter) durch die zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar vermieden werden.

Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und September nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich verlaufen zudem Straßen. Somit kommen im und um das Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Störungen von siedlungstoleranten Brutvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet. In den ungestörteren angrenzenden Ackerbereichen, weiter entfernt von Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen, können Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld gen Norden und Osten sind jedoch ausreichend großräumig offene Flächen vorhanden, auf die Arten der halboffenen und offenen Landschaft gegebenenfalls ausweichen können.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Gehölzpflanzungen und -bestände bleiben als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend erhalten. Teile der Birkenreihe entlang der Zuwegung zum Gelände werden voraussichtlich gefällt. Aufgrund des geringen Stammumfanges sind hier allerdings keine Baumhöhlen als wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten vorhanden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zeitraum der aktuellen Nutzung durch die Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Auf Umsetzungsebene werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um die Verbotstatbestände nicht zu erfüllen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels (2021) erfasst. Die Biotoptypen, die im Plangebiet zu finden sind, sind fett gedruckt. Die Biotoptypenkarte findet sich im Anhang.

GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

HN	Naturnahes Feldgehölz Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Feldgehölz, überwiegend aus Eichen.
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung Neupflanzungen wurden im Westen des Geltungsbereiches um die Havariefläche, im Zentrum entlang der Zuwegung sowie außerhalb des Geltungsbereiches nördlich und östlich der neuen Lagerhalle auf Wällen vorgenommen.
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand Ein Gehölzbestand aus heimischen Laubgehölzen wurde auf einem Wall südlich des Änderungsbereiches geschaffen. Ein eben solcher Gehölzbestand findet sich auch südöstlich des Plangebietes.

HPX Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand
Auf einem Wall südöstlich des Geltungsbereiches wurden hauptsächlich Lorbeersträucher als nicht heimische Art gepflanzt.

HBA/GR Baumreihe/ Scher-/ Trittrassen
Eine Reihe aus jungen Birken, umgeben von Scher-/ Trittrassen, begleitet die Zuwegung zum Gelände.

BINNENGEWÄSSER

FG Graben
Nördlich des Plangebietes werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Grabenstrukturen umrahmt.

SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer
Ein Regenrückhaltebecken befindet sich im westlichen Teil des Änderungsbereiches. Der Teich ist vollständig foliert und umzäunt, weshalb das Becken nur eingeschränkt ökologische Funktionen übernehmen kann (naturfern).

GRÜNLAND

G Grünland
Außerhalb des Geltungsbereiches in östlicher Richtung besteht eingezäuntes Grünland.

TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
Die Havariefläche im Westen ist fast vollständig umwallt und stellt sich als halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte dar.

UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
Außerhalb des Geltungsbereiches verlaufen solche Fluren entlang bzw. zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie entlang der Wälle und Wege.

ACKER

A Acker
Im Norden bestehen Ackerflächen. Auch in der näheren Umgebung befinden sich diverse Ackerflächen. Es werden Getreide und Kartoffeln angebaut.

SIEDLUNGSBIOTOPE/ BAUWERKE

GR Scher-/ Trittrassen
Größere Scher- und Trittrassenflächen finden sich zwischen neuer Halle und den bestehenden, südlich gelegenen Anlagen. Hier war der östliche Teil des GR zum Zeitpunkt der Kartierung überflutet.
Zudem findet sich weiterer GR an und zwischen den Tierhaltungsanlagen.

ODP	<p>Landwirtschaftliche Produktionsanlage</p> <p>Die südlich gelegene landwirtschaftliche Produktionsanlage besteht aus mehreren Hallen und Tierhaltungsanlagen, deren Dächer teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind.</p>
Silo	Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Flachsilo.
OKG/GR	<p>Biogasanlage/ Scher-/ Trittrassen</p> <p>Anlagen zur Erzeugung von Biogas inkl. Nebenanlagen sind südlich des Änderungsbereiches zu finden. Die Anlagen sind von Scher-/ Trittrassen umgeben.</p>
OKZ	<p>Sonstige Anlage zur Energieversorgung</p> <p>Ein Stromverteilungskasten findet sich südlich des Änderungsbereiches und nördlich eines Bestandsgebäudes.</p>
OF	<p>Befestigte Fläche</p> <p>Asphaltierte Flächen durchziehen den südlich gelegenen Bereich und verbinden die einzelnen Gebäude und Anlagen.</p>
OVW	<p>Weg</p> <p>Eine asphaltierte Zuwegung verbindet das Gelände mit der nördlich verlaufenden Straße.</p>
OVWs	<p>Weg, geschottert</p> <p>Geschotterte Wege finden sich vorwiegend zwischen den Gebäuden im Osten des Änderungsbereiches.</p>
OVWu	<p>Weg, unbefestigt</p> <p>Unbefestigte Wege verlaufen um das östlich gelegene Grünland.</p>

Brutvögel

Der Nordwesten des Geltungsbereiches, wo konkrete Änderungen geplant sind, stellt sich als Ackerfläche mit randlichen, jungen Gehölzstrukturen dar, weshalb Vorkommen von gehölzwohnenden Freibrütern und Arten der halboffenen Landschaft zu erwarten sind. In den umliegenden Bereichen können gebäudebewohnende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Fledermausquartiere sind im nordwestlichen Teil, in dem konkrete Änderungen geplant sind, nicht zu erwarten, da entsprechende Gebäude oder Altbäume hier nicht bestehen. Es kann eine allgemeine Bedeutung des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat angenommen werden. An den umliegenden Bestandsgebäuden können Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

2.1.2 Fläche und Boden

Der Änderungsbereich ist in Teilen bereits versiegelt, ansonsten steht gemäß BK50 überwiegend Mittlerer Pseudogley-Podsol, im Westen Mittlerer Podsol an.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) ist gering. Der Bereich liegt in keinem Suchraum für schutzwürdige Böden. Altlasten sind nicht bekannt.³

2.1.3 Wasser

Das einzige Oberflächengewässer im Änderungsbereich ist ein mit Folie ausgeschlagenes Regenrückhaltebecken.

Die Grundwasserneubildung im langjährigen Mittel (1991-2020) liegt im Westen zwischen 300-350 mm/a und in den übrigen Bereichen zwischen 150-100 mm/a.⁴ Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist hoch.⁵

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung.⁶

2.1.4 Klima und Luft

Der Änderungsbereich liegt in der klimaökologischen Region des küstennahen Raums mit ganzjährig guten Austauschbedingungen sowie seltenen und wenig intensiven bioklimatischen Belastungssituationen mit Ausnahme des Windstresses.⁷ Der durchschnittliche Niederschlag beträgt 760 mm. Die Durchschnittstemperatur stieg zwischen 1971 und 2020 um 0,8 °C auf 9,9 °C.⁸

Der Standort wird emissionsseitig durch die angrenzende Bestandstierhaltung geprägt. Aufgrund des Zulieferverkehrs sind zudem weitere Vorbelastungen der Luft im Gebiet vorhanden.

2.1.5 Landschaft

Die direkte Umgebung des Änderungsbereiches ist durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen geprägt. Umliegend finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Gehölzstrukturen gegliedert sind.

Es liegt ein nach Osten hin ansteigendes Relief vor. Durch das Relief und randlich gelegene Gehölzbestände auf Wällen werden die bestehenden Anlagen in das Landschaftsbild eingebunden.

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) liegt der Geltungsbereich in einer Flussniederung der Geest innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung (Wertstufe IV). Als Vorbelastungen sind die Stall- und Biogasanlagen im Geltungsbereich verzeichnet (Karte 2).

Ein besonderer Erholungswert der Landschaft liegt nicht vor.

2.1.6 Mensch

Westlich in ca. 150 m Entfernung liegt der Siedlungsrand der Ortslage Ostrittrum. Eine einzelne Wohnnutzung im planungsrechtlichen Außenbereich liegt südlich in ca. 140 m Entfernung.

³ LBEG: NIBIS

⁴ MU: Umweltkarten

⁵ LBEG: NIBIS

⁶ LBEG: NIBIS

⁷ Mosimann et al. 1999

⁸ LBEG: NIBIS

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Weitere Störfallbetriebe sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Bereich liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Aus der Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Dabei handelt es sich um etliche vorgeschichtliche Oberflächenfunde aus Flint im Norden und Süden.

Im Südosten bestehen ein weitgehend obertägig nicht mehr erkennbares Hügelgräberfeld (Dötlingen, FStNr. 2-9) sowie vorgeschichtliche und mittelalterliche Wölbackerbeete und Siedlungsfunde (Dötlingen, FStNr. 1 und 36).

Der bauliche Bestand sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Sachgüter anzusehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der derzeitigen Verhältnisse im Geltungsbereich auszugehen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- **Sonderbaufläche:** 12.960 m²
- **Grünfläche:** 7.421 m²
- **Fläche für Versorgungsanlagen** - Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien: 2.554 m²

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und Bebauung im Nordwesten geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Überwiegend ist hiervon eine Ackerfläche betroffen, zudem Scher-/Trittrassen, eine Gehölzpflanzung auf einem Wall, Teile der Birkenreihe und bereits (teil-)versiegelte Flächen. Die geplanten einrahmenden Gehölzpflanzungen schaffen neuen Lebensraum. Ein Ausgleich wird dennoch erforderlich.

2.3.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 90 sieht im Bereich der neuen Übergabestation (Versorgungsanlage: Erneuerbare Energien) und der Biomethanaufbereitungsanlage (SO „Biogas/ -methan“) im Nordwesten eine Neuversiegelung vor. Grundsätzlich ist hier eine Versiegelung von 80% möglich. Auch die Verkehrsfläche wird vergrößert. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Darum sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu werten.

2.3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Regenrückhaltebecken im Westen bleibt bestehen.

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Aufgrund der relativ kleinflächigen Versiegelung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen tragen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zur Emissionssenkung und damit zum Klimaschutz bei.

Die Gesamtinputmenge der Biogasanlage verändert sich nicht.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die zusätzliche Bebauung wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Diese Beeinträchtigungen werden allerdings gemindert, da in den Randbereichen Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, die die optische Störwirkung der geplanten Anlagen verringert. Daher werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus der Planung abgeleitet.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Lärmimmissionen aus gewerblichen Anlagen: Betroffene Wohnbebauungen befinden sich westlich und südlich entlang der Straßen „Zum Wittensand“ und „Am Buschhoff“. Die Geräuschbelastungen wurden nach den Vorgaben der TA Lärm ermittelt und beurteilt. Die Immissionsrichtwerte werden unterschritten und das Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird eingehalten. Tagsüber liegen die Immissionsaufpunkte sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Biogasanlagen. Schallschutzmaßnahmen sind daher nach Ansicht der Schallgutachter nicht erforderlich.

Lärmimmissionen durch den betriebsbedingten Verkehr: Während der Ernte- und der Düngezeit wird sich das Verkehrsaufkommen auf der Straße „Zur Moorheide“ kurzzeitig durch Schlepperverkehr erhöhen. Aber zu diesen Zeiten werden ebenfalls auf allen umliegenden landwirtschaftlichen Höfen erhöhte Erntefahrten erfolgen, sodass sich der Verkehr durch die betriebsbedingten Fahrten erwartungsgemäß nicht verdoppeln wird. Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen organisatorischer Art nach TA Lärm notwendig und eine Prognose entfällt. Für den Geltungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

Geruchsmissionen: Für den Geltungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

Störfall: Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Nach Auswertung der Ergebnisse der verschiedenen untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen haben Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind. Die bestehende Anlage wird nach Norden erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind innerhalb der beiden Teilbereiche nicht bekannt. Ein Vorhandensein obertägig nicht erkennbarer Bodendenkmäler kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Erdbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Das weitere Vorgehen wird im weiteren Verfahren mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Der kleinräumige Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Dies wird nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung angesehen, auch weil die Ertragsfähigkeit gemäß NIBIS Bodenkartenserver nur gering ist.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Zur Eingrünung und Schonung des Landschaftsbildes werden in den Randbereichen im Norden weitere Anpflanzflächen festgesetzt.

Folgende Maßnahmen werden im zugehörigen Bebauungsplan festgesetzt:

- Die vorhandenen standortgerechten Gehölzbestände auf den bestehenden Einwallungen werden zum Erhalt festgesetzt.
- Zur Eingliederung in das bestehende Anlagenensemble wird die max. Höhe der geplanten Anlagen im nördlichen SO auf 37 m ü. NHN festgesetzt.
- Das Regenrückhaltebecken bleibt bestehen.
- Die Zulässigkeit der Einsatzstoffe ist festgelegt. Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig: Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z. B. Mais, Gras etc.), Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist von Nutztieren), Feststoffe aus der Separation von Gülle, landwirtschaftliche Reststoffe sowie Bioabfälle pflanzlicher Herkunft. Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig: Schlachtabfälle, Lebensmittelreste, -abfälle, Hausmüll und gewerbliche Abfälle.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomassenutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.

Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxidemissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet.

- Im Allgemeinen ist beim Betrieb der Biogasanlage und im Umgang mit den zu vergärenden und ausgegorenen Substraten größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten und unmittelbar und mittelbar mit dem Betrieb der Biogasanlage in Verbindung stehende Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere bei allen Vorgängen der Substratan- und -abfuhr.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Der Boden sollte während der Bauarbeiten im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Insbesondere die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Der Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterbodenaushub muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die umrahmenden, standortgerechten Gehölzpflanzungen gemäß Pflanzliste abgeschwächt und somit nicht als erheblich eingestuft.

Im Umweltbericht des zugehörigen Bebauungsplanes Nr. 90 wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013) vorgenommen. Wie diese Bilanzierung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung ein Defizit von 7.645 Werteinheiten.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Das Wertdefizit von 7.645 Werteinheiten wird in der Gemarkung Dötlingen, Flur 7, Flurstück 180/18 kompensiert. Hier wird eine Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage handelt, liegen Alternativstandorte nicht auf der Hand. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an den Erfordernissen der Anlagenplanung.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Die geplante Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Diese Einstufung ergibt sich aus der maximal vorhandenen Menge an Biogas, welches als hochentzündlich einzustufen ist.

Im Zuge der ersten Erweiterung der Biogasanlage wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, die Ermittlung von angemessenen Abständen mittels rechnerischer Verfahren gefordert. Es wurde eine entsprechende Auswirkungsanalyse erstellt. Darin wurde die Frage beantwortet, ob ein schutzbedürftiges Objekt aufgrund der Auswirkungen von Störfällen in der Biogasanlage negativ beeinflusst werden kann. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil, wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Die Gutachter haben im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen die Auswirkungen untersucht, die zu erwarten sind, wenn trotz störfallverhindernden und -auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sog. Denoch-Störfälle auftreten. Es wurden verschiedene Szenarien analysiert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen, haben die Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind.

Die bestehende Anlage wird gen Norden erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.⁹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 ist die Absicht eines Landwirtes, seine vorhandene Biogasanlage räumlich und inhaltlich zu erweitern. Der Landwirt plant die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines Gärrestlagers und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Bestand

Der Geltungsbereich wird durch eine Ackerfläche sowie eine Havariefläche, ein naturfernes Regenrückhaltebecken sowie einen Scher-/Trittrassenflächen geprägt. Diverse Gehölzpflanzungen befinden sich im und um den Geltungsbereich auf Wällen und mindern die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild. Die angrenzenden Bereiche werden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie durch eine landwirtschaftliche Produktionsanlage mit mehreren Hallen und angrenzend Tierhaltungsanlagen geprägt.

⁹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Die Dächer sind teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Die Gehölze, Gebäude und offenen ungenutzten und unversiegelten Bereiche stellen einen Lebensraum für Vögel dar. Auch Vorkommen von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden. Durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und Bebauung im Nordwesten geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Überwiegend ist hiervon eine Ackerfläche betroffen, zudem Scher-/Trittrassen, eine Gehölzpflanzung auf einem Wall, Teile der Birkenreihe und bereits (teil-)versiegelte Flächen. Die geplanten einrahmenden Gehölzpflanzungen schaffen neuen Lebensraum. Zudem gehen in den künftig versiegelten Bereichen die Bodenfunktionen im Naturhaushalt (Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe) verloren. Das Wertdefizit wird im Umweltbericht des zugehörigen Bebauungsplanes berechnet. Auch die Kompensation wird auf dieser Ebene festgelegt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden. EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich befindet sich im Naturpark „Wildeshäuser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) liegt etwa 400 m westlich. Das LSG „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (LSG OL 26) beginnt rund 500 m südlich. Etwa 600 m westlich liegt das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 319). Die „Rittrumer Berge“ (ND OL 313), ein Naturdenkmal, findet sich etwa 500 m westlich des Änderungsbereiches. Die Verbote der Schutzgebiete beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen der Schutzgebiete selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Auch das Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Besonderer Artenschutz

Tötungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten können durch die zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Februar) vermieden werden. Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und September nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

Landschaftsplanung

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) wird im Änderungsbereich eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ angestrebt (Karte 5).

Im Änderungsbereich selbst befinden sich vorwiegend Biotope von geringerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird durch die weiteren Gehölzpflanzungen in den Randbereichen geschont.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 30.05.2022].

LANDKREIS OLDENBURG (2021): Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.

MOSIMANN, THOMAS; FREY, THORSTEN; TRUTE, PETER (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/99.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU): FFH-Steckbriefe, abrufbar unter: [letzter Zugriff: 30.05.2022].

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 30.05.2022].

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Voraussichtlich keine Abrissarbeiten.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Erweiterung der Anlage auf einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Fläche. Teilweise Fällen von jungen Bäumen bei gleichzeitiger umfangreicher Neupflanzung in den Randbereichen des Änderungsbereiches.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Die Gesamtinputmenge der Biogasanlage wird nicht erhöht. Auch eine erhebliche Veränderung der Situation für nächstliegende Immissionsstandorte wird aus der Planung nicht abgeleitet (siehe Teil 1, Kap. 4.4).
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Erweiterung eines der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung) unterliegenden Störfallbetriebes. Durch Erweiterung gen Norden verringert sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht: keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete (siehe Teil I, Kap. 4.4.3).
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um eine Biomethanaufbereitungsanlage und eine Übergangsstation gen Norden. Gesamtinputmenge wird nicht erhöht.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Erweiterung einer Biogasanlage ist zuträglich für den Ausbau regenerativer Energien und somit für den Klimaschutz.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

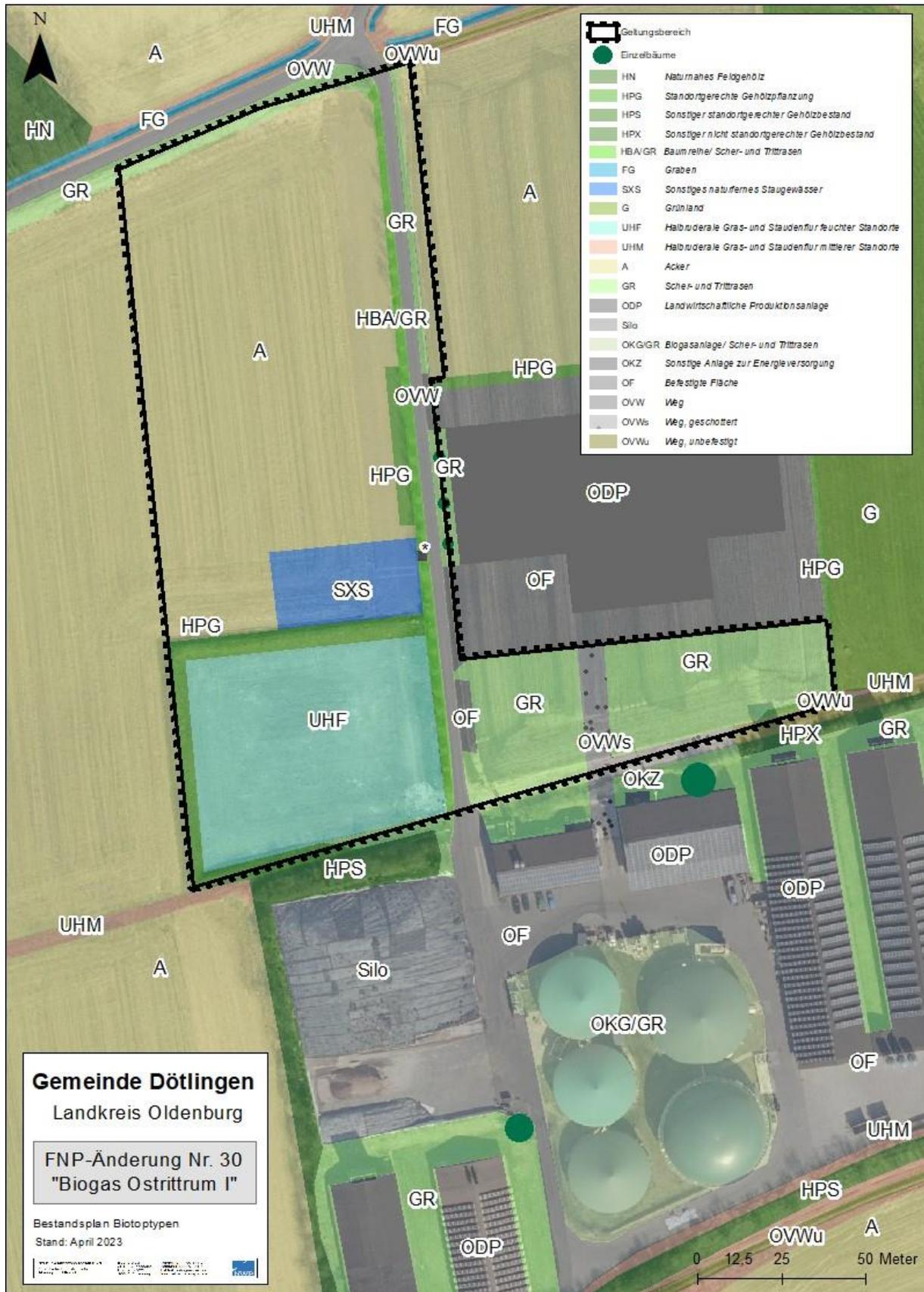
Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Inanspruchnahme von halboffenen Flächen und Gehölzen als Lebensraum für Tiere. Kompensation wird erforderlich (BP).
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Inanspruchnahme von Flächen als Lebensraum für Pflanzen. Kompensation wird erforderlich (BP).
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt aufgrund der bestehenden Nutzung. Daher keine erhebliche Beeinträchtigung.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit einer zusätzlichen Versiegelung.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Erhöhung der Versiegelung. Bodenfunktionen werden durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt, was einen Ausgleich erforderlich macht (BP).
Wasser	x		o	o	o	x	x	x	x	o		x	Vorbereitung der Erhöhung des Oberflächenabflusses. Eine Betroffenheit eines Oberflächengewässers wird nicht vorbereitet.
Luft	x	o	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Keine erheblichen zusätzlichen Emissionen außerhalb der Bauphase ersichtlich.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Versiegelungen wirken sich auf das Mikroklima in geringem Umfang aus. Großräumige Änderungen des Klimas werden nicht vorbereitet. Erweiterung der Biogasanlage positiv für Klimaschutz.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des relativ geringen Umfangs der Planung sowie der geplanten Eingrünung.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Beitrag zum Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien. Keine erheblichen Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen auf angrenzende Wohnbebauungen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein Hinweis auf Kulturgüter liegt nicht vor. Es gelten die allgemeinen denkmalschutzrechtliche Schutzbestimmungen bei Erdbaumaßnahmen.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Verlust von Acker in geringem Umfang.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Die Erweiterung der Biogasanlage ist zuträglich für den Ausbau erneuerbarer Energien.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Hinweise.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Biotop von eher geringer Bedeutung werden überplant. Landschaftsbild durch umrahmende Gehölzpflanzungen geschont.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase													Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ		
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.



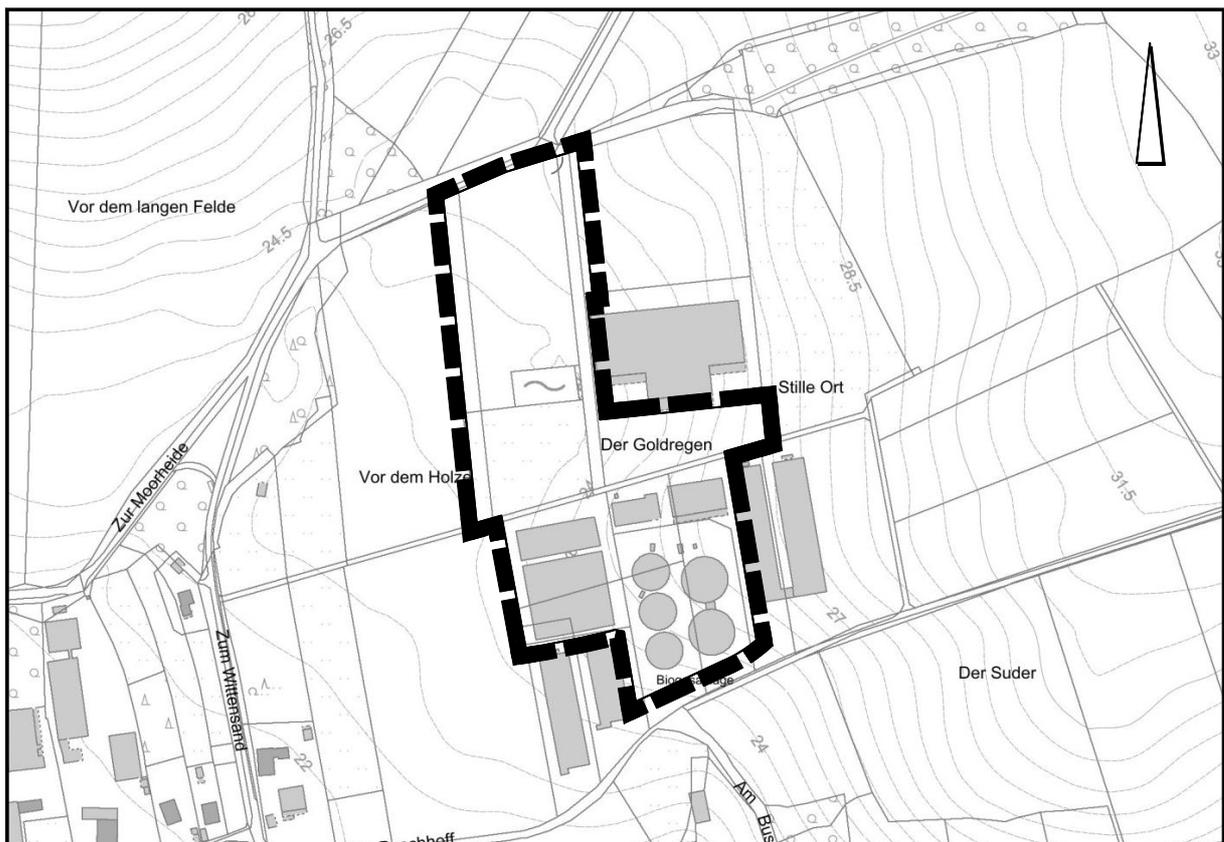
Biotoptypenkarte¹⁰

¹⁰ Im Luftbild fehlen die neue Halle sowie das Regenrückhaltebecken. Ein aktuelles Luftbild zum Plangebiet ist nicht verfügbar.

Gemeinde Dötlingen



Bebauungsplan Nr. 90 "Biogas Ostrittrum I"



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

Januar 2024

Beschlussfassung

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Es gilt die BauNVO 2017

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023  LGLN

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	20230307_L4_133_2023_001003264181.DXF	08.03.2022
Planunterlage ÖBV		

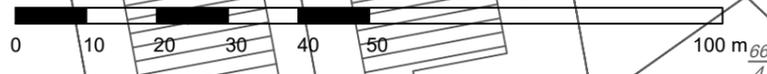


Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
 - Katasteramt Wildeshausen -

Im Hagen 2
 27793 Wildeshausen
 Tel.: +49 4431 73798-0 FAX: +49 4431 73798-11
 E-Mail: katasteramt-wdh@lgl.niedersachsen.de

Gemarkung: Dötlingen
 Flur: 3

L4- 33/2023
 Stand: März 2023



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Fläche zur regenerativen Energiegewinnung
(Biogas, Biomethan, solare Strahlungsenergie)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

OK 37,0 m ü. NHN Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über NHN OK= Oberkante

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Fläche
 nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen

Private Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung: Erneuerbare Energie

9. Grünflächen

Private Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserfläche

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Biogas/ -methan“

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogas/-methan" gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Biomethan, Wärme und Strom aus maximal 20.000 t/Jahr Einsatzstoffen.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse und Biomethan aus nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdünger, Feststoffen aus der Separation von Gülle (Biogasanlagen) und landwirtschaftlichen Rohstoffen zulässig. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 4,6 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig:

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras etc.)
- Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist von Nutztieren),
- Feststoffe aus der Separation von Gülle
- landwirtschaftliche Reststoffe
- Bioabfälle pflanzlicher Herkunft

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig:

- Schlachtabfälle,
- Lebensmittelreste, -abfälle mit Ausnahme der o.g. Abfälle pflanzlicher Herkunft
- Hausmüll und gewerbliche Abfälle.

Innerhalb des SO 1 sind folgende Anlagenbestandteile zulässig:

- Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager,
- Verbrennungsmotoren, Trafos und Notfackeln
- Warmwasserspeichertanks,
- Anlagen zur Schmutzwasserreinigung,
- Maschinen –und Betriebsgebäude inkl. Container für die Motoren- und Anlagensteuerungstechnik,
- befestigte Zufahrten, Rangierflächen, Lagerflächen, Stellplätze
- Separatoren zur Extrahierung von Flüssigkeit aus Feststoffen,
- Anlagen zur Reinigung und Aufbereitung von Biogas,
- Anlagen zur Biomethanherstellung,
- Anlagen zur die LNG- und CNG-Herstellung,
- Anlagen für die Gasausbereitung und CO₂-Verflüssigung/CO₂-Abscheidung mit allen notwendigen Folgebearbeitungsschritten,
- Anlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse zum Erzeugen von synthetischem Methan,
- Anlagen für die Methanisierung, E-Fuels,
- Trocknungsanlagen, Separation,
- Lagerhalle für Wirtschaftsdünger,
- Flächen bzw. Anlagen für den Anschluss benachbarter Biogasanlagen,
- Pumpenraum,
- Tankstelle für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
- Leitungen,
- Verwallungen

2. Sonstiges Sondergebiet SO 2 „Lagerflächen Biogasanlagen“

Das **Sonstige Sondergebiet SO 2** mit der Zweckbestimmung „Lagerflächen Biogasanlagen“ dient der Unterbringung von Lagerflächen für die im SO 1 zulässigen Biogasanlagen. Zulässig ist die Errichtung von befestigten Lagerflächen, Trennwänden und Verwallungen.

3. Höhe der baulichen Anlagen

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel).

4. Private Grünfläche

4.1 In der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Havarie/PV“ ist eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln. Die Anlage von Einwallungen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m über Geländeoberfläche ist zulässig.

4.2 Auf der mit „Havarie/PV“ gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik) sowie die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Erschließungswege in wasserdurchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen). Auch bauliche Anlagen zur Information über die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Form von maximal zwei Hinweistafeln sind zulässig.

Bauliche Anlagen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, sind unzulässig.

4.3 Weiterhin sind zulässig:

- Viehhaltung zur Grünpflege,
- Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes,
- Unterstände für Tiere, die der Grünpflege des Gebietes dienen.

4.4 Die Höhe der Anlagen für die solare Energiegewinnung wird auf maximal 4,50 m begrenzt. Oberer Bezugspunkt ist der oberste Punkt der Module bzw. der oberste Punkt der Nebenanlage. Den unteren Bezugspunkt stellt die gewachsene Geländeoberkante dar.

5. Erhalt und Anpflanzung von Gehölzen

5.1 Die gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Laubbäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.

5.2 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche (**P1**) eine mindestens dreireihige Anpflanzung mit Pflanzabständen von 1,2 m aus Straucharten der untenstehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen. Die Anpflanzung darf auf der zulässigen Einwallung erfolgen.

5.3 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche (**P2**) eine flächige Anpflanzung aus Arten der untenstehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist mit Pflanzabständen von 1,2 m herzustellen, wobei der Anteil an Bäumen mindestens 10% betragen muss. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.

5.4 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist auf der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche (**P3**) eine Anpflanzung aus Arten der untenstehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es wird ein flächiger Gehölzbestand mit Pflanzabständen von 1,2 m entwickelt, wobei der Anteil an Bäumen mindestens 10% betragen muss. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.

5.5 Gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB wird auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche (**P4**) Sandbirken (*Betula pendula*) als Hochstämme in Pflanzabständen von 8 m gepflanzt und dauerhaft erhalten. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen.

Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, mB, Stammumfang mind. 12-14 cm; Pflanzqualität Sträucher: 2xv, oB, 100 - 150 cm.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sträucher		Bäume	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus</i> sp.	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		

Hinweise

1. Archäologische Denkmalpflege

Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Notwendige Arbeiten sind frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Tel. 0441 / 20576615 oder geeigneten privaten Grabungsfirmen abzustimmen.

2. Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Kampfmittel zutage treten, so ist unverzüglich die Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 23 Kampfmittelbeseitigung, Marienstraße 34 in 30171 Hannover, zu benachrichtigen.

3. Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen sowie die Sicherheitsbestimmungen sind mit den zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

4. Artenschutz

Die Maßgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Unvermeidbare Gehölzentnahmen sind nur in der gesetzlich bestimmten Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 39 (5) Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz). Bei Altbäumen, die Baumhöhlen enthalten, ist vor der Fällung grundsätzlich eine Untersuchung mittels Endoskop hinsichtlich vorhandener Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten durch eine fachkundige Person erforderlich. Eine Entfernung der Gehölze ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinterten Fledermäusen bestehen kann. Werden bei der Begehung/ Kartierung Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt, sind die entsprechenden Bäume/ Gebäude möglichst zu erhalten. Wenn eine Beseitigung unvermeidbar ist, ist entsprechend im Vorhinein ein geeigneter Ausgleich entsprechend der vorhandenen Baumhöhlen zu schaffen, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Bei der Fällung von Einzelbäumen sind auch die umgebenden, zu erhaltenden Bäume zu schützen.

5. Leuchten im Außenbereich

Leuchten im Außenbereich sind bedarfsorientiert anzubringen und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in den Himmel oder Grünflächen außerhalb der durch Wege erschlossenen Bereiche vermieden wird. Zulässig sind Leuchten mit Abschirmungen, die von oben nach unten auszurichten und waagrecht anzubringen sind. Es sind Leuchtmittel in warmweißer Lichtfarbe mit einer Lichttemperatur von maximal 3000 Kelvin zu verwenden.

6. DIN-Normen und Regelwerke

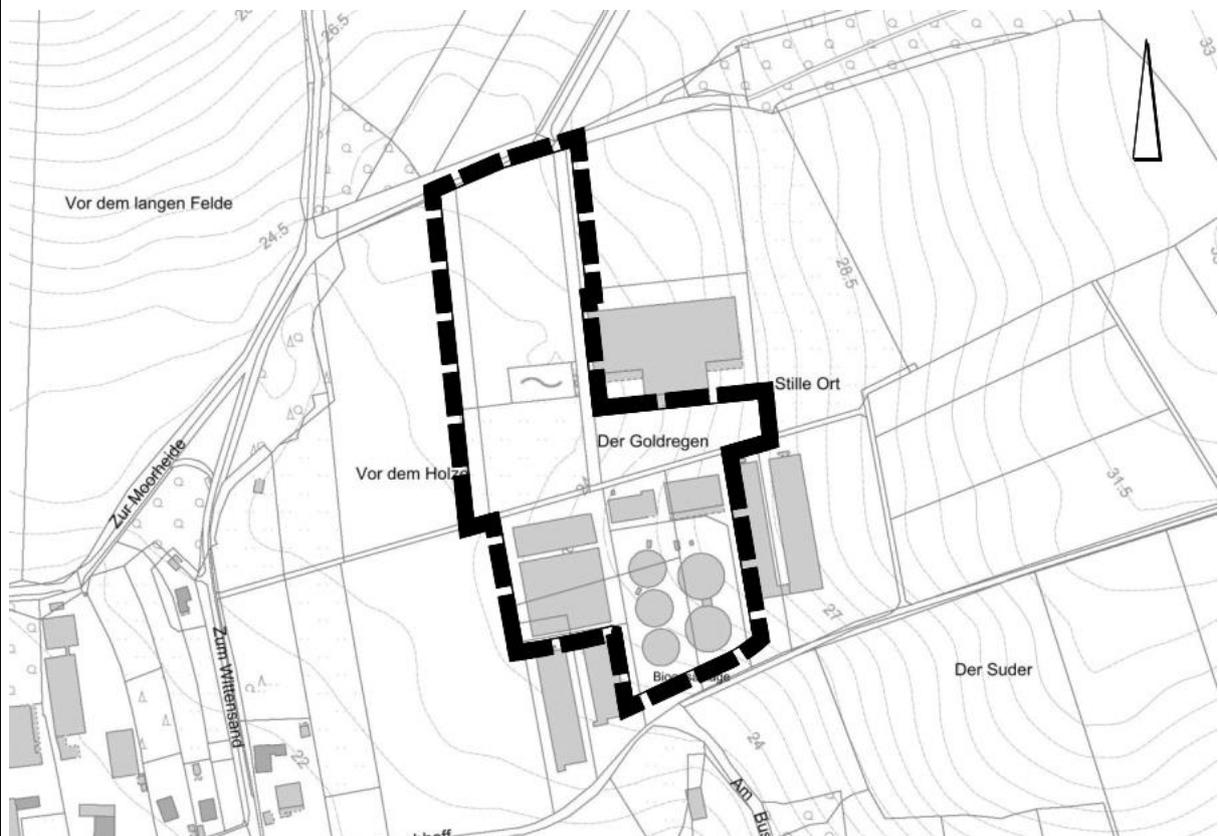
Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Dötlingen während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Gemeinde Dötlingen

Landkreis Oldenburg

Bebauungsplan Nr. 90

„Biogas Ostrittrum I“



Begründung

Januar 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung	1
1 Einleitung	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	1
1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.....	1
2 Kommunale Planungsgrundlagen	1
2.1 Flächennutzungsplan	1
2.2 Bebauungspläne	2
2.3 Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen	3
3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	4
4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	4
4.1 Belange der Raumordnung	7
4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	8
4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
4.4 Immissionsschutzrechtliche Belange.....	9
4.4.1 Lärmimmissionen	9
4.4.2 Geruchsimmissionen	10
4.4.3 Störfallverordnung.....	11
4.5 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	11
4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes.....	12
4.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	12
4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	12
4.9 Belange der Wirtschaft	13
4.10 Belange der Landwirtschaft	14
4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen	14
4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	14
4.13 Oberflächenentwässerung	15
4.14 Belange des Verkehrs.....	15
4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	16
4.16 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen.....	16
4.17 Belange des Bodenschutzes	16

4.18	Kampfmittel	17
4.19	Altlasten	17
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	17
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.	17
5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	17
5.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	19
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	19
6	Inhalte der Planung.....	20
6.1	Art der baulichen Nutzung	20
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	22
6.3	Straßenverkehrsfläche	22
6.4	Fläche für Versorgungsanlagen	22
6.5	Fläche für die Wasserwirtschaft	22
6.6	Grünordnungsmaßnahmen.....	22
7	Ergänzende Angaben	24
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	24
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	24
Teil II: Umweltbericht		0
1	Einleitung	0
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	0
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	1
1.3	Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	4
1.3.1	Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	5
1.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände.....	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	7
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	7
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.1.2	Fläche und Boden	9
2.1.3	Wasser	10
2.1.4	Klima und Luft.....	10
2.1.5	Landschaft	10
2.1.6	Mensch	10

2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	11
2.2	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	11
2.3.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
2.3.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	12
2.3.3	Auswirkungen auf das Wasser	12
2.3.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	13
2.3.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	13
2.3.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	13
2.3.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.3.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	14
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	14
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	14
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	15
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen	19
3	Zusätzliche Angaben	19
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	19
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	22
	Anhang zum Umweltbericht.....	23

Anlagen

- Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen, NWP Planungsgesellschaft mbH, 27.12.2012
- Biotoptypenkarte

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 ist die Absicht eines örtlich ansässigen Landwirtes, seine vorhandene Biogasanlage räumlich und inhaltlich zu erweitern.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 90 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt im Landkreis Oldenburg im Ortsteil Ostrittrum der Gemeinde Dötlingen. Das Gebiet liegt nördlich der Straße „Am Buschoff“ und südlich der Straße „Zur Moorheide“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 12/2, 12/3, 12/4, 82/6, 615/12, 79/3, 417/88 und einen Teil des Flurstückes 79/12 der Flur 3 in der Gemarkung Dötlingen.

Die genauen Abgrenzungen können der Planzeichnung entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Ortschaft Ostrittrum ist Teil der Gemeinde Dötlingen im Landkreis Oldenburg. Die Ortschaft befindet sich ca. 25 km südlich der Stadt Oldenburg. Das Zentrum von Dötlingen befindet sich südöstlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich und befindet sich im Nordosten des Ortsteils am Siedlungsrand. Im Plangebiet befinden sich eine Biogasanlage mit den für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Anlagenbestandteilen. Zusätzlich gibt es auf den Flächen landwirtschaftlich genutzte Gebäude wie Stallanlagen. Die Flächen werden durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen eingerahmt. Im Zentrum des Ortsteils gibt es Wohnhäuser und Hofstellen auf großzügig geschnittenen Grundstücken. Südlich des Plangebietes in ca. 1,5 km Entfernung liegt der Wild- und Freizeitpark Ostrittrum.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dötlingen aus dem Jahr 1998 stellt Teile des Geltungsbereiches bereits als Sondergebietsfläche dar. Im Jahr 2014 wurde im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes die südliche Fläche als Sondergebietsfläche dargestellt (s. Abb. 2). Im Jahr 2016 folgte die 21. Änderung, mit der Darstellung der südöstlichen und nordwestlichen Teile als Sondergebietsfläche (s. Abb. 3). Der angrenzende nordwestliche Teil und der östliche Teil werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auch die angrenzenden Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Südwestlich liegt die Ortschaft Ostrittrum, die weitgehend aus gemischten Bauflächen besteht. Vereinzelt finden sich auch Flächen für den Wald.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dötlingen (2011)

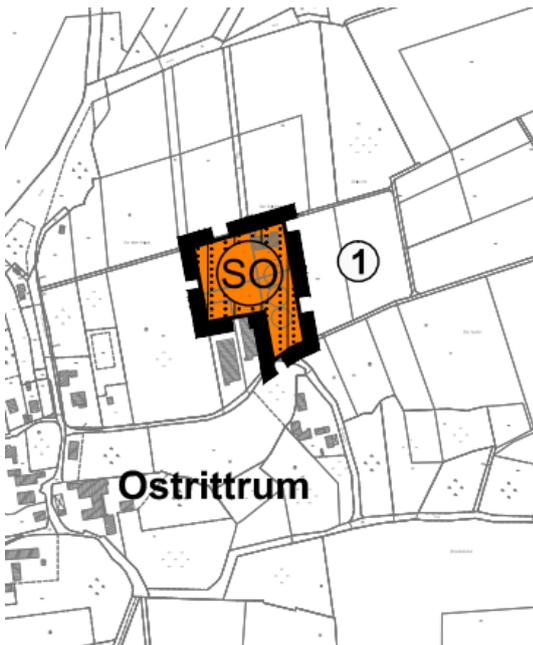


Abbildung 2: Ausschnitt aus der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (2014)

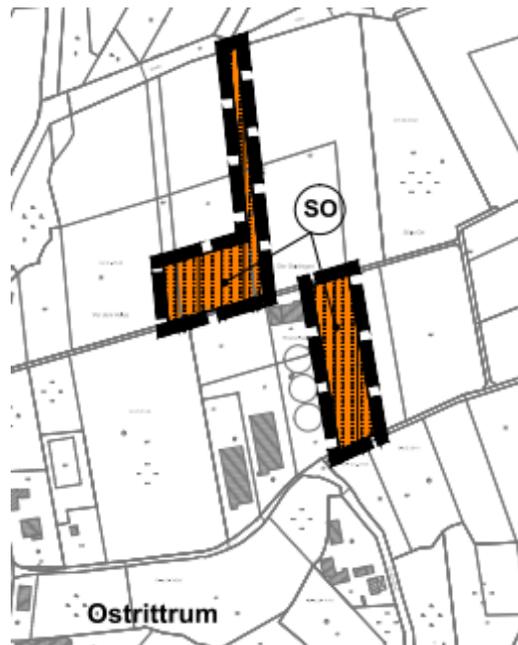


Abbildung 3: Ausschnitt aus der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (2016)

Für die Realisierung der Planungsabsichten ist es erforderlich neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 auch den Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern, damit die städtebauliche Zielsetzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

2.2 Bebauungspläne

Für einen Teil des Gebietes gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ aus dem Jahr 2016. Ziel des Bebauungsplanes war es, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Der Bebauungsplan setzt für

den südlichen Teil zwei Sondergebiete fest. Im nördlichen Teil ist eine private Grünfläche festgesetzt, die als Havariefläche dient. Nordöstlich ist eine private Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich realisiert.

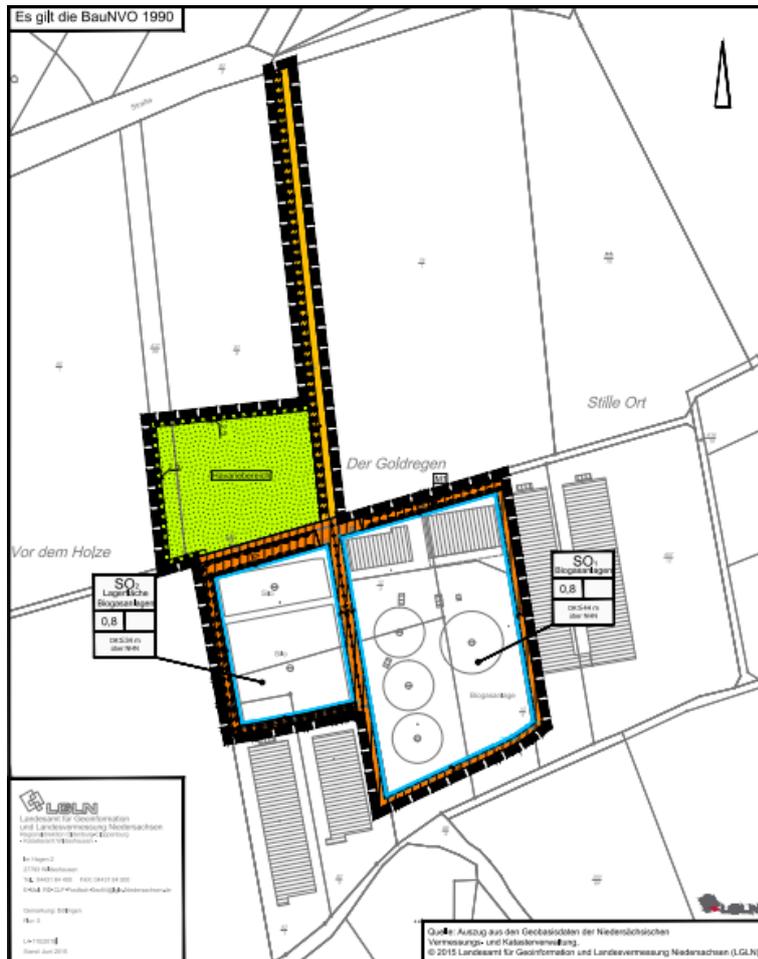


Abbildung 4: Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 werden die Flächen im Osten und Nordwesten mit einbezogen, um die Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern.

2.3 Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen

In den vergangenen Jahren wurden im Gebiet der Gemeinde Dötlingen zahlreiche Genehmigungen für privilegierte Biomasseanlagen im Außenbereich erteilt. Diese Biomasseanlagen sind auch bereits realisiert. Im Jahr 2012 hat die Gemeinde im Rahmen einer Voruntersuchung durch die NWP Planungsgesellschaft GmbH prüfen lassen, welche Möglichkeiten der bauleitplanerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen bestehen und wie sich die Umsetzung jeweils in der Gemeinde Dötlingen räumlich darstellen könnte.¹

Der Standort der bestehenden Biogasanlage war Teil der Untersuchung. Das Konzept kam zu dem Ergebnis, dass der Standort als geeignet eingestuft und eine Absicherung empfohlen wird.

Mit der Erweiterung wird der Empfehlung des Konzeptes nachgekommen und der bestehende Standort der Biogasanlage gesichert.

¹ Standortkonzept zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen, NWP Planungsgesellschaft mbH, 27.12.2012

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Biogas Osttritttrum I“ ist es, für die gewünschten Planungsabsichten, die planungsrechtliche Grundlage für die räumliche und inhaltliche Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen. Mit den bestehenden Plandarstellungen und Planfestsetzungen sind die gewünschten Erweiterungsabsichten nicht möglich. Zum Erreichen einer städtebaulich geordneten Entwicklung besteht das Planerfordernis gemäß § 1 (3) BauGB, welches über die ganzheitliche Planung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 umgesetzt wird.

Die Bundesregierung arbeitet auf eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung in Deutschland hin, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und eine Wende in der Klimapolitik zu erreichen. Auch die Unabhängigkeit von anderen Ländern wie z.B. Russland sind mit Blick auf den Angriffskrieg auf die Ukraine ein Grund für die Steigerung der Energieerzeugung im eigenen Land. Die Gemeinden leisten als zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde beim Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort eine entscheidende Rolle. Der Anteil der Energiegewinnung durch Biomasse liegt in Deutschland bei rund 8 %, der Anteil von Photovoltaik bei rund 11 % (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023). Eine zukunftsorientierte Erweiterung der Anlage mit der Absicht die Strom- und Wärmeerzeugung durch regenerative Energien zu erhöhen, liegt in Anbetracht der notwendigen Steigerung umweltfreundlicher Energieträger im Sinne der Gemeinde Dötlingen.

Der Landwirt plant am Standort die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines Gärrestlagers, einer Mistlagerhalle und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zusätzlich wird die Inputliste an die zukünftige Nutzung der Anlagen angepasst, wobei sich die Gesamtmenge nicht verändern wird. Biomethan kann - anders als Biogas - in das Gasnetz eingespeist werden. Der Ausstoß von CO₂ wird verringert, sodass auch die Umweltbelastung geringer ausfällt. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage dient dem wirtschaftlichen und ökologischen Betrieb der Gesamtanlage sowie der Eigenstromversorgung. Mit der Erweiterung wird der Standort für die folgenden Generationen langfristig gesichert und die Umweltbelastungen durch die neue Technologie verringert. Durch die Herstellung von Strom und Wärme durch Photovoltaik, Biomasse und bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken möchte der Landwirt eine größtmögliche Autarkie für seinen Betrieb erreichen.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung	
siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	
siehe Kapitel 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	Kein Wohngebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Kein Wohngebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.6	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Es handelt sich um ein Sondergebiet mit Biogasanlage.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 2.3	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 1.2	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.4	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.6, 4.10, 4.11	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
siehe Kapitel 4.12	
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel 4.3	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 1.2 Umweltbericht (Landschaftsplan)	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Nicht relevant.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mitberücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
siehe Kapitel 4.4.3	
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
siehe Kapitel 4.9	
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
Landwirtschaft: siehe Kapitel 4.10	Forstwirtschaft: Nicht relevant.
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
siehe Kapitel 4.9	
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
	Nicht relevant.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
siehe Kapitel 4.3	
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
siehe Kapitel 4.11	
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
siehe Kapitel 4.14	
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Nicht relevant.
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
siehe Kapitel 2.3	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.15	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Kein Wohngebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
siehe Kapitel 4.16	
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
siehe Kapitel 4.2	
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 2.4	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.3	

Weitere Belange sind nicht betroffen.

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Für den Landkreis Oldenburg liegt kein gültiges Regionales Raumordnungsprogramm vor. Eine Neuaufstellung des RROP ist in Arbeit.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Ein Großteil des Geltungsbereiches ist bereits mit Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Biogas und dazugehörige Nebenanlagen bebaut. Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für die Erweiterung kommen nicht in Frage, da es sich um einen etablierten Standort handelt, der lediglich erweitert werden soll. Um den Betrieb langfristig zu erhalten und zu modernisieren, ist diese Erweiterung erforderlich. Für die Erweiterung werden private Flächen nur im notwendigen Umfang für die Bebauung in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei der Anlage um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche würde im Ergebnis einen Verzicht auf eine Erweiterung der Biogasanlage bedeuten. Damit wird der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel entsprochen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Im Jahr 2021 wurden etwa 54 Prozent der erneuerbaren Energie aus Biomasse erzeugt. Allein durch die Biogasproduktion werden 12,2 Prozent des erneuerbaren Stroms und fast zehn Prozent der erneuerbaren Wärme bereitgestellt.

Biogasanlagen tragen einen Beitrag zum Umweltschutz bei, da sie Abfälle verwerten und deren Energiepotential nutzen. Auch nachwachsende Rohstoffe können verwertet werden, um Biogas herzustellen. Die nicht eigens verbrauchte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist. Damit handelt es sich bei Biogasanlagen um ein Kreislaufsystem. Biogas ist zudem speicherbar und damit flexibel nutzbar.

Auch die Herstellung von Biomethan aus Biogas zählt zu den erneuerbaren Energien, da es überall dort genutzt werden kann, wo auch Erdgas zum Einsatz kommt. Während Erdgas jedoch zu den fossilen Quellen zählt und seine Verbrennung zur Klimaerwärmung beiträgt, gehört Biomethan aus Biogas zu den erneuerbaren Energiequellen.

Im Bebauungsplan wird zusätzlich eine Fläche für die Installation einer Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Diese trägt -zusätzlich zur Strom- und Wärmeproduktion der Biogas- und Biomethananlage- zu einer Produktion von Strom und Wärme durch solare Strahlungsenergie bei.

Für gewerbliche Bauten ist eine Installation von Photovoltaik- oder anderer Solaranlagen auf baulichen Anlagen seit Anfang des Jahres 2023 Pflicht. Damit soll sichergestellt werden, dass 50% der nutzbaren Dachflächen mit Anlagen für die Nutzung solarer Energie ausgestattet werden.

Im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Auf der nachgelagerten Umsetzungsebene ist bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um den Grundstückseigentümer nicht zu stark einzuschränken, werden diese allerdings bewusst durch örtliche Bauvorschriften nicht ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Südorientierung der Gebäude in Verbindung mit einer großflächigen Verglasung nach Süden und einer kleinen Verglasung nach Norden eine weitere Möglichkeit zur Reduktion des Energieverbrauchs und somit eine gute Maßnahme zum Klimaschutz bietet.

4.4 Immissionsschutzrechtliche Belange

4.4.1 Lärmimmissionen

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 72 „Biogas Ostrittrum“ wurde im Jahr 2015 ein Schallgutachten ausgearbeitet. Darin wurde überprüft, ob es durch den Biogasanlagenbetrieb zu unzumutbarer Geräuschbelastung an umliegender Wohnnutzung kommt. Betroffene Wohnbebauung befindet sich entlang der Straßen „Zum Wittensand“ und „Am Buschhoff“. Die betroffenen Wohnbebauungen liegen westlich und südlich des Plangebietes.

Geräusche aus gewerblichen Anlagen

Die Geräuschbelastungen wurden nach den Vorgaben der TA Lärm ermittelt und beurteilt. Der betroffenen Wohnbebauung wird der Schutzanspruch für Dorf- und Mischgebiete (MI)

beigemessen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm betragen 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit. Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne Geräuschspitzen im Tagzeitraum mehr als 30 dB(A) und im Nachtzeitraum mehr als 20 dB(A) über den Richtwerten liegen. Die schallabschirmende und reflektierende Wirkung der Gebäude und Hallen auf dem Betriebsgrundstück ist in die Berechnung eingegangen.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beurteilungspegel an allen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) im Tagzeitraum und um mindestens 6,0 dB(A) im Nachtzeitraum unterschreiten. Das Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird eingehalten, sodass eine Betrachtung der gewerblichen Vorbelastung entfallen konnte. Tagsüber liegen die Immissionsaufpunkte sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Biogasanlagen.

Berechnungen unter Berücksichtigung von etwa 10 Schlepperfahrten haben gezeigt, dass im Nachtzeitraum die Richtwerte für seltene Ereignisse (55 dB(A)) an allen maßgeblichen Immissionsorten hinreichend unterschritten werden.

Schallschutzmaßnahmen sind daher nach Ansicht der Schallgutachter nicht erforderlich.

Geräuschimmissionen durch den betriebsbedingten Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen, die der Anlage (Gewerbe) zuzuordnen sind, sind nach TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, wenn

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Maßnahmen werden nur erforderlich, wenn alle drei genannten Punkte zutreffen.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen betragen 64 dB(A) zur Tagzeit und 54 dB(A) zur Nachtzeit.

Während der Ernte- und der Düngezeit wird sich das Verkehrsaufkommen auf der Straße „Zur Moorheide“ kurzzeitig durch Schlepperverkehr erhöhen. Aber zu diesen Zeiten werden ebenfalls auf allen umliegenden landwirtschaftlichen Höfen erhöhte Erntefahrten erfolgen, sodass sich der Verkehr durch die betriebsbedingten Fahrten erwartungsgemäß nicht verdoppeln wird (schalltechnisch bedeutet dies keine Verdopplung des Verkehrs und keine Zunahme des Beurteilungspegels von 3 dB(A)). Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen organisatorischer Art nach TA Lärm notwendig und eine Prognose entfällt.

Für den Geltungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

4.4.2 Geruchsimmissionen

Es befindet sich Wohnbebauung in der Umgebung an den Straßen „Zum Wittensand“ und „Am Buschhoff“, die von den Geruchsimmissionen, die von der Anlage ausgehen, betroffen sein können. Die betroffene Wohnbebauung liegt westlich und südlich des Plangebietes. In der Vergangenheit wurde die Geruchsimmissionssituation für das Vorhaben im Jahr 2015 durch die

Landwirtschaftskammer gutachterlich betrachtet, um festzustellen, ob es durch den Biogasanlagenbetrieb zu einer unzumutbaren Immissionsbelastung an umliegender Wohnnutzung kommt.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorhandene Anlage bzw. Anlagenteile Geruchsstundenhäufigkeiten von max. 1,3 % der Jahresstunden verursachen, hier wird die „große Irrelevanz“ von max. 2 % der Jahresstunden eingehalten. Die neu hinzukommenden Anlagenteile verursachen max. 0,0 % der Jahresstunden, hier wird daher die kleine Irrelevanz von max. 0,49 % der Jahresstunden deutlich eingehalten. Daher sind keine Immissionsschutzmaßnahmen notwendig.

Für den Geltungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

4.4.3 Störfallverordnung

Die geplante Biogasanlage gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) genehmigt und unterliegt zudem den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Diese Einstufung ergibt sich aus der maximal vorhandenen Menge an Biogas, welches als hochentzündlich einzustufen ist.

Im Zuge der ersten Erweiterung der Biogasanlage wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, die Ermittlung von angemessenen Abständen mittels rechnerischer Verfahren gefordert. Es wurde eine entsprechende Auswirkungsanalyse erstellt. Darin wurde die Frage beantwortet, ob ein schutzbedürftiges Objekt aufgrund der Auswirkungen von Störfällen in der Biogasanlage negativ beeinflusst werden kann. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil, wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Die Gutachter haben im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen die Auswirkungen untersucht, die zu erwarten sind, wenn trotz störfallverhindernden und -auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sog. Dennoch-Störfälle auftreten. Es wurden verschiedene Szenarien analysiert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen, haben die Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind.

Die bestehende Anlage wird nach Norden hin erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

4.5 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Die Planaufstellung trägt zu einer zeitgemäßen und nachfrageorientierten Weiterentwicklung des Ortsteils Ostrittrum bei. Zudem leistet die Anlage einen Beitrag zur Energieversorgung. Mit der Erweiterung wird der Betrieb um Anlagen zur umweltschonenderen Energieerzeugung durch regenerative Energien ergänzt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im

Standortkonzept zur planerischen Steuerung von Biomasseanlagen wird der Standort als zur Erweiterung geeignet eingestuft. Mit der Erweiterung wird der Empfehlung gefolgt und die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden berücksichtigt.

4.6 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Aus der Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt. Dabei handelt es sich neben etlichen vorgeschichtlichen Oberflächenfunden aus Flint im Norden und Süden um ein weitgehend obertägig nicht mehr erkennbares Hügelgräberfeld im Südosten (Dötlingen, FStNr. 2-9) sowie um vorgeschichtliche und mittelalterliche Wölbackerbeete und Siedlungsfunde (Dötlingen, FStNr. 1 und 36).

Zudem wird das Areal laut historischer Karte vermutlich von einem Eschaufrag überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.

Auch im Plangebiet muss mit weiteren, bisher unbekanntem Fundstellen gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, durch entsprechende Fachkräfte (Archäologen) auf dem Areal zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.

Das weitere Vorgehen wird im weiteren Verfahren mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

4.7 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet ist bereits durch die vorhandene Biogasanlage geprägt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Erweiterung der Anlage nicht zu erwarten.

4.8 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Bestand

Der Geltungsbereich wird durch eine landwirtschaftliche Produktionsanlage mit mehreren Hallen und angrenzend Tierhaltungsanlagen, deren Dächer teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind, geprägt. Diverse Gehölzpflanzungen befinden sich im und um den Geltungsbereich auf Wällen und mindern die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild. Ein naturfernes Regenrückhaltebecken befindet sich im Westen. Im Nordwesten sowie in den umliegenden Bereichen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Gehölze, Gebäude und offenen ungenutzten und unversiegelten Bereiche stellen einen Lebensraum für Vögel dar. Auch Vorkommen von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden. Durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und Bebauung im Nordwesten geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Überwiegend ist hiervon eine Ackerfläche betroffen, zudem Scher-/Trittrasen, eine Gehölzpflanzung auf einem Wall, Teile der Birkenreihe und bereits (teil-)versiegelte Flächen. Die geplanten einrahmenden Gehölzpflanzungen schaffen

neuen Lebensraum. Zudem gehen in den künftig versiegelten Bereichen die Bodenfunktionen im Naturhaushalt (Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe) verloren.

Die plangebietsexterne Kompensation erfolgt in der Gemarkung Dötlingen auf dem Flurstück 180/18, Flur 7. Hier wird Acker in extensives Grünland umgewandelt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden. EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) liegt etwa 400 m westlich. Das LSG „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (LSG OL 26) beginnt rund 600 m südlich. Etwa 600 m westlich liegt das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 319). Die „Rittrumer Berge“ (ND OL 313), ein Naturdenkmal, findet sich etwa 500 m westlich des Plangebietes. Die Verbote der Schutzgebiete beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen der Schutzgebiete selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Auch das Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Besonderer Artenschutz

Tötungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten können durch die zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Februar) vermieden werden. Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und September nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

Landschaftsplanung

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) wird im Plangebiet eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ angestrebt (Karte 5). Im Plangebiet selbst befinden sich vorwiegend Biotope von geringerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird durch die weiteren Gehölzpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes geschont.

4.9 Belange der Wirtschaft

Mit der Erweiterung wird der Standort der Biogasanlage gesichert und zukunftsfähig gestaltet, damit er auch künftigen Generationen dienen und einen Beitrag zur Energieversorgung leisten kann. Damit einher geht die Sicherung von Arbeitsplätzen. Der demographische Wandel sowie der Fachkräftemangel erfordern es, bestehende gewerbliche Standorte in der Gemeinde zu stärken. Der Erhalt und die Schaffung eines Arbeitsplatzangebotes sind auch wichtige

Maßnahmen, um eine potenzielle Abwanderung der Bevölkerung zu verhindern. Eine stabile Bevölkerungsentwicklung sorgt für eine Auslastung der vorhandenen verkehrlichen und sozialen Infrastruktur. Dazu gehören u.a. Mobilitätsangebote, Kitas oder Schulen. Die Abwanderung von Betrieben aufgrund eines Mangels an Wirtschaftlichkeit von Anlagen soll vermieden werden.

Durch die Erweiterung werden nicht nur die Arbeitsplätze des vorhandenen Betriebes gesichert, sondern auch die der Zulieferer und der Lohnunternehmer. Der Standort im Ortsteil Ostrittrum wird gemäß des Standortkonzeptes zur planerischen Steuerung von Biomasseanlagen abgesichert. Die Belange der Wirtschaft werden damit berücksichtigt.

4.10 Belange der Landwirtschaft

Die am Standort Moorheide betriebene Biogasanlage setzt nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger zur Gewinnung von Biogas ein. Die genehmigte Einsatzstoffmenge von ca. 20.000 t/Jahr wird nicht erhöht.

Für die Anbauflächen selbst und die Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde ergeben sich durch die Erweiterung keine Veränderungen. Dem Landwirt wird lediglich die Möglichkeit gegeben, den Betrieb um Anlagen zur umweltschonenderen Energieerzeugung zu erweitern und zu modernisieren. Der Landwirt verlässt damit zumindest zum Teil die Abhängigkeit vom Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, erschließt sich zusätzliche Einnahmequellen und kann eine größere Autarkie erreichen.

4.11 Sicherung von Rohstoffvorkommen

Laut NIBIS-Kartenserver (letzter Zugriff: Mai 2023) liegt das Plangebiet in einem von Altbergbau beeinflussten Standort im Bergwerksfeld Brettendorf. In dem Gebiet gibt es Erdgasvorkommen. Baumaßnahmen in Bereichen bergbaulicher Anlagen können zu erheblichen Gefahren führen. Dazu ist eine Karte zu führen, in die die bekannten Gefahrenbereiche einzutragen sind. Diese sind den Bauämtern der Landkreise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. In diesen Gebieten ist bei Baugenehmigungen eine Beteiligung der Bergbehörde unabdingbar.

Zudem befindet es sich im Bergwerksfeld Münsterland mit dem Bodenschatz Kohlenwasserstoff. Rechtsinhaber ist der Oldenburgischen Erdölgesellschaft mbH (OEG).

4.12 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die Stromversorgung des Gebiets sind bereits vorhanden und werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Das erzeugte Biogas wird mit Hilfe von Blockheizkraftwerken zu Wärme und elektrischem Strom umgewandelt. Der elektrische Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die bisherige Wärmenutzung am Standort erfolgte durch Zuführung der über Wärmetauscher aus der Verbrennung von Biogas abgeführten Wärme zur Aufrechterhaltung der Prozesswärme der Fermenter, für Betriebsgebäude sowie für eine Holz Trocknung. Durch Aufstellung eines Warmwasser-Speichertanks wird zukünftig eine Überbrückung bei Motorausfall möglich sowie Kapazität für externe Wärmeverbraucher geschaffen. Damit können bei Bedarf Wohnhäuser in der Ortslage Ostrittrum sowie gewerbliche Betriebe an das Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl.

anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Im Plangebiet befinden sich 20-kV der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Nördlich angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Die Versorgungsleitungen dürfen gemäß DIN 1998, Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Plangebiet wird eine Fläche für Versorgungsanlagen für die EWE Netz GmbH angelegt. Diese dient als Biomethan-Übergabestation.

Löschwasser

In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 cbm pro Stunde (1.600 l/Min.) bei GE über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Das Löschwasser kann aus dem aus Regenrückhaltebecken entnommen werden.

4.13 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Plangebiet möglich ist.

Für die genehmigten Anlagenbestandteile wurden im Verfahren die Oberflächenentwässerung wie folgt geregelt.

Demnach wird das anfallende Oberflächenwasser der Anlagenfläche – je nach Beschaffenheit – über ein Kanalsystem in eine Vorgrube geleitet und dem Kreislauf der Anlage hinzugeführt oder über ein Kanalsystem in ein Gewässer III. Ordnung eingeleitet. Dem Gewässer wird ausschließlich nicht verunreinigtes Regenwasser zugeführt. Die Dachflächen der Behälter entwässern auf die umliegenden Grünflächen. Es gelangt im Havariefall kein Gärsubstrat ins Regenwasserkanalnetz. Das verunreinigte Oberflächenwasser der Silageplatte wird in einen Silagesickersaftschaft geleitet und von dort mittels Pumpe in die Vorgrube gefördert. Die verschmutzten Fahrwege werden über Straßenabläufe direkt in die Vorgrube entwässert.

Im Plangebiet wird ein Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert. Das bestehende System funktioniert störungsfrei. Damit kann auch das anfallende Oberflächenwasser der ergänzten Flächen der Biomethan-Übergabestation mit zwischengespeichert und versickert werden.

Für die Einleitung von nicht verunreinigten Niederschlägen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die der Vorhabenträger in der Vergangenheit erhalten hat. Im Zuge der Ausbauplanung ist eine Neubeantragung erforderlich.

4.14 Belange des Verkehrs

Die vorhandenen Biogasanlage wird über die Straße „Zur Moorheide“ erschlossen. Durch die geplante Nutzungserweiterung wird die Inputmenge der Anlage nicht erhöht, sodass sich auch das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsimmissionen nicht erhöhen werden.

Für den Neubau der Biogasmethan/Übergabestation kann die bestehende Erschließung mit genutzt werden. Im Zuge der Plananpassung wird die bestehende Erschließungssituation auf 6 m verbreitert, um die Konfliktfälle im Begegnungsfall zu vermeiden.

4.15 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: Mai 2023) ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist. Im Ergebnis ergibt sich für das Plangebiet aus den Gefahrenkarten sowie aus den Risikokarten in keinem der drei Hochwasserszenarien eine Betroffenheit. Belange des Hochwasserschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

4.16 Belange der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

Das Gebiet ist von landwirtschaftlichen Grünflächen und Freiflächen umgeben, die auch weiterhin zugänglich bleiben. Entlang der Grundstücksgrenzen werden im Westen Anpflanzflächen vorgesehen, die der naturnahen Entwicklung vorbehalten bleiben. Diese Bereiche dienen der Ortsbildverbesserung und Eingrünung der Flächen. Eine öffentliche Zugänglichkeit bleibt weiterhin ausgeschlossen.

4.17 Belange des Bodenschutzes

Im Bauleitplanverfahren sind die grundlegenden Aussagen zum Bodenschutz darzulegen, um eine Realisierbarkeit des Bebauungsplanes aufzuzeigen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch im Hinblick auf mögliche Bodenbelastungen aufzuzeigen. Die relevante Detaillierung ist jedoch im Zuge der Baugenehmigung durchzuführen, wenn das konkrete Bauvorhaben bekannt ist bzw. der Angebotsbebauungsplan umgesetzt wird.

Das Plangebiet ist zu einem größeren Teil versiegelt, ansonsten liegt Pseudogley-Podsolboden vor, im Westen Mittlerer Podsol. Das Plangebiet liegt in keinem Suchraum für schutzwürdige Böden. Altlasten sind nicht bekannt. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Für weitere Informationen und Hinweise zu den Baugrundverhältnissen wird auf den NIBIS-Kartenserver des LBEG verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

4.18 Kampfmittel

Bisher liegen keine Informationen zu vorhandenen Kampfmitteln vor.

4.19 Altlasten

Das Plangebiet liegt nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht im Bereich eines registrierten Altstandortes. Im Altlastenkataster des NIBIS-Kartenservers (letzter Zugriff Mai 2023) sind keine Altlasten vorhanden. Sollten jedoch konkrete Hinweise auf Altablagerungen im Plangebiet bekannt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Dötlingen führt im Zuge dieses Bebauungsplanes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Landkreis Oldenburg

Der Landkreis bittet um die Ergänzung einer Potentialanalyse zum Vorkommen streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten. Außerdem gibt der Landkreis Anregungen zur Eingriffsbilanzierung und bittet um Prüfung der Erhaltfläche, da diese laut Biototypenkarte als Grünland deklariert ist. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine

Beeinträchtigung der Fauna minimiert wird. Die Kompensation ist zu beschreiben und in Umweltbericht und Begründung aufzunehmen.

Eine Potentialanalyse sowie eine Worst-Case-Betrachtung ist nicht erforderlich. Der Flächenwert für die Bilanzierung des Regenrückhaltebeckens bleibt bestehen. Die Erhaltfläche ist in der Biotopkarte als Scherrasen deklariert, es bestehen keine Gehölzstrukturen. Die Bindungs- bzw. Erhaltfläche bleibt jedoch planungsrechtlich bestehen. Der Wertfaktor der bestehenden Anpflanzfläche bleibt bestehen, da diese bereits im BP 72 mit einem Wertfaktor von 3 beurteilt wird. Die neu festgesetzten Anpflanzflächen werden mit dem Wertfaktor 2 eingestellt, um dem Hinweis Rechnung zu tragen. Ein Hinweis zur Beleuchtung wird in die Planunterlagen/Hinweise eingearbeitet und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in die Unterlagen aufgenommen.

Im Plangebiet muss mit archäologischen Fundstellen gerechnet werden. Ein Hinweis dazu ist in der Begründung bereits enthalten und wird ergänzt. Die Begründung wurde um Aussagen zum Denkmalschutz ergänzt.

Der Landkreis bittet um die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Das Löschwasser kann aus dem aus Regenrückhaltebecken entnommen werden. Die Begründung wird um die Aussagen zum Löschwasser ergänzt.

Hunte-Wasseracht

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Regenrückhaltung/Versickerung innerhalb des Plangebietes erfolgt. Die Hunte-Wasseracht erachtet eine Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes als sinnvoll.

Die Ergänzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes wird im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt, da erst dann die konkreten Anlagenkomponenten feststehen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass mit der Ressource Boden schonend umzugehen ist und die Errichtung einer PV-Anlage auf vorhandenen Dachflächen bevorzugt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Fläche als notwendige Havarie-Fläche für die Biogasanlage dient, kann sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird als sinnvolle Ergänzung erachtet. Auf den bereits vorhandenen Dachflächen sind bereits großflächig Photovoltaikanlagen installiert.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des BImSchG-Änderungsgenehmigungsverfahrens (Erweiterung) zu überprüfen ist, ob die Anlage darüber hinaus auch die erweiterten Pflichten erfüllen muss. Insbesondere wird auf erforderliche Abstände und Dominoeffekte hingewiesen. Darüber hinaus sind ein Lärmschutz- und ein Geruchsgutachten zu erstellen.

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Bereitstellung von Flächen für eine ergänzende Biomethanaufbereitungsanlage, die seitens der EWE Netz betrieben werden soll. Ergänzend wird ein Gärrestlager, eine Mistlagerhalle und eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände ergänzt.

Die für eine Lärmbetrachtung relevanten Daten (genehmigten Inputstoffe, Fahrten etc.) erhöhen sich nicht, da sich die Inputmenge nicht erhöhen wird. Ein Geruchsgutachten wie auch ein Lärmgutachten werden daher auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

OOWV

Es wird darum gebeten. Die Leitungen nicht zu überbauen und die Abstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen ist unmaßstäblich und ist zu korrigieren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden auf Umsetzungsebene beachtet. Die Planzeichnung wird korrigiert.

LBEG

Das LBEG gibt Hinweise zum Bodenschutz und verweist auf den NIBIS-Kartenserver. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis sowie die Ergebnisse der Abfrage auf den NIBIS-Kartenserver sind in der Begründung enthalten.

5.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Landkreis Oldenburg

Die Naturschutzbehörde gibt Hinweise zum Artenschutz und bittet um Betrachtung und ggf. um Einleitung von Maßnahmen.

Aufgrund der angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen sind Arten der offenen Landschaft wie die Feldlerche im Plangebiet selbst unwahrscheinlich, auf den angrenzenden Ackerflächen weiter entfernt von Straßen und Gebäuden jedoch nicht vollständig auszuschließen. Konflikte mit Tötungsverbot sowie dem Verbot der Zerstörung von aktuell besetzten Lebensstätten können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. ökologische Baubegleitung vermieden werden.

Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich verlaufen zudem Straßen. Somit kommen im und um das Plan-gebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Störungen von siedlungstoleranten Brutvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet.

Weiterhin weist die Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Kompensation des Eingriffs im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stattzufinden hat und erteilt Auflagen für die Herstellung der extensiven Grünlandflächen.

Dem Hinweis wird entsprochen, die Kompensationsmaßnahme wird angepasst.

Die Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass mit archäologischen Funden gerechnet werden muss, welche geschützt sind. Bei einem Fund dürfen die folgenden Erdarbeiten nur mit einer denkmalrechtlichen Genehmigung durchgeführt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung und dem Planteil bereits enthalten.

Für die Brandschutzbekämpfung ist Löschwasser sicherzustellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Mit den Ressourcen Boden und Flächen soll sparsam umgegangen werden.

Ein Großteil des Geltungsbereiches ist bereits mit Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Biogas und dazugehörige Nebenanlagen bebaut. Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für die Erweiterung kommen nicht in Frage, da es sich um einen etablierten Standort handelt, der lediglich erweitert werden soll. Für die Erweiterung werden private Flächen nur im notwendigen Umfang für die Bebauung in Anspruch genommen. Zudem handelt sich bei der Anlage um ein privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6.

Das LBEG gibt Hinweise zum Bodenschutz und verweist für Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Aspekte zum Bodenschutz in die Begründung aufgenommen. Ein Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver ist in der Begründung bereits enthalten.

EWE Netz GmbH

Es werden Hinweise zu Leitungen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe gegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Umsetzungsebene beachtet. Ein Hinweis zu den Leitungen ist in den Hinweisen auf dem Planteil bereits enthalten.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete

Auf der Grundlage der städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet wird im Bereich der bestehenden Biogasanlagen, des Fermenters etc. und der geplanten Erweiterungen im Norden ein Sonstiges Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogas/-methan“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Über die textliche Festsetzung Nr. 1 wird neben der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes, auch die maximal zulässige Einsatzstoffmenge, die zulässige Menge des erzeugten Biogases sowie die zulässigen bzw. unzulässigen Inputstoffe festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogas/-methan" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Biomethan, Wärme und Strom aus maximal 20.000 t/Jahr Einsatzstoffen.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdünger und Feststoffen aus der Separation von Gülle (Biogasanlagen) zulässig. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 4,6 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes wird das Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Lagerfläche Biogasanlagen“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In dem Bereich befinden sich die Silos und Ställe, welche zur Versorgung der Anlage mit Einsatzstoffen dienen. Zulässig ist die Errichtung von befestigten Lagerflächen, Trennwänden und Verwallungen.

Im Einzelnen wird für die Sondergebiete SO 1 und SO 2 folgendes festgesetzt:

1. Sonstiges Sondergebiet SO 1 „Biogas/-methan“

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogas/-methan" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Biomethan, Wärme und Strom aus maximal 20.000 t/Jahr Einsatzstoffen.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse und Biomethan aus nachwachsenden Rohstoffen, Wirtschaftsdünger, Feststoffen aus der Separation von Gülle (Biogasanlagen) und landwirtschaftlichen Rohstoffen zulässig. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 4,6 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig:

- Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z.B. Mais, Gras etc.)
- Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist von Nutztieren),
- Feststoffe aus der Separation von Gülle
- landwirtschaftliche Reststoffe
- Bioabfälle pflanzlicher Herkunft

Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig:

- Schlachtabfälle,
- Lebensmittelreste, -abfälle mit Ausnahme der o.g. Abfälle pflanzlicher Herkunft
- Hausmüll und gewerbliche Abfälle.

Innerhalb des SO 1 sind folgende Anlagenbestandteile zulässig:

- Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager,
- Verbrennungsmotoren, Trafos und Notfackeln
- Warmwasserspeichertanks,
- Anlagen zur Schmutzwasserreinigung,
- Maschinen –und Betriebsgebäude inkl. Container für die Motoren- und Anlagensteuerungstechnik,
- befestigte Zufahrten, Rangierflächen, Lagerflächen, Stellplätze
- Separatoren zur Extrahierung von Flüssigkeit aus Feststoffen,
- Anlagen zur Reinigung und Aufbereitung von Biogas,
- Anlagen zur Biomethanherstellung,
- Anlagen zur die LNG- und CNG-Herstellung,
- Anlagen für die Gasausbereitung und CO₂-Verflüssigung/CO₂-Abscheidung mit allen notwendigen Folgebearbeitungsschritten,
- Anlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyse zum Erzeugen von synthetischem Methan,
- Anlagen für die Methanisierung, E-Fuels,
- Trocknungsanlagen, Separation,
- Lagerhalle für Wirtschaftsdünger,
- Flächen bzw. Anlagen für den Anschluss benachbarter Biogasanlagen,
- Pumpenraum,
- Tankstelle für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO,
- Leitungen,
- Verwallungen

2. Sonstiges Sondergebiet SO 2 „Lagerflächen Biogasanlagen“

Das Sonstige Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Lagerflächen Biogasanlagen“ dient der Unterbringung von Lagerflächen für die im SO 1 zulässigen Biogasanlagen. Zulässig ist die Errichtung von befestigten Lagerflächen, Trennwänden und Verwallungen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 nördlich auf 37 m ü. NHN begrenzt, südlich auf 44 m ü. NHN. Im SO 2 wird die Höhe der baulichen Anlagen auf 34 m ü. NHN begrenzt. Das entspricht bei einer Geländehöhe von ca. 24 m ü. NHN im südwestlichen Geltungsbereich etwa einer absolut zulässigen Höhe von 10 m. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel). Diese Festsetzungen ergeben sich aus der Bestandsbebauung und stellen sicher, dass sich auch die zukünftigen Bauten an der Bestandsbebauung orientieren und sich damit in die technischen Anlagen einfügen.

6.3 Straßenverkehrsfläche

Es besteht bereits eine private Verkehrsfläche für die Erschließung der Biogasanlage. Von dieser Erschließung ausgehend werden die ergänzten Anlagenbestandteile der Biogas-Methananlage der EWE nach Maßgabe der Vorhabenplanung aus ebenfalls erschlossen. Weitere Erschließungsflächen werden nicht erforderlich.

6.4 Fläche für Versorgungsanlagen

Im Nordwesten des Geltungsbereiches wird eine Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt. Dort wird eine Übergabestation für das erzeugte Biomethan eingerichtet.

6.5 Fläche für die Wasserwirtschaft

Auf dem Gelände existiert ein Regenrückhaltebecken, welches planerisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB abgesichert wird. Dieses Becken nimmt das Oberflächenwasser des Geländes auf und dient zugleich als Löschwasserteich. Ergänzend wird ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers in den Gärrestbehälter eingeleitet und versickert auch auf den verbleibenden Grünflächen des Plangebietes. Nach Angaben des Betreibers verbleibt das anfallende Oberflächenwasser vollständig auf dem Gelände, so dass keine Vorflut durch Einleitungen belastet werden.

Im weiteren Genehmigungsverfahren wird die schadloose Oberflächenentwässerung für die Erweiterungsbereiche nachgewiesen.

6.6 Grünordnungsmaßnahmen

Flächen mit Bindungen und Erhalt von Bepflanzungen

Im Gebiet befinden sich erhaltenswerte Gehölzbestände. Zum Erhalt der Gehölze werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ausreichend breite Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, siehe Festsetzung Nr. 5.1. Damit wird der Gehölzbestand gesichert und eine dauerhafte Durchgründung des Gebietes sichergestellt.

Private Grünfläche

Im Westen des Plangebietes wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Havariebereich/PV-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Diese dient im Störfall als Abstellfläche für wassergefährdende Stoffe, um eine Verseuchung des Bodens und Wassers im Umfeld der Anlage zu vermeiden. Eine Einwallung der Fläche ist bis zu einer Höhe von 1,50 zulässig und bietet zusätzlich Schutz. Zusätzlich darf auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen installiert werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Bepflanzungen

Um einen Teil der mit den zusätzlichen Versiegelungen verbundenen Eingriffsfolgen auszugleichen, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf privaten Grünflächen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Bei der Gehölzverwendung werden heimische und standortgerechte Arten verwendet, die sich in die landschaftliche Umgebung einfügen die der heimischen Fauna eine Nahrungsgrundlage bieten.

Die Fläche **P1** dient der Eingrünung der Havariefläche und **P2** der Eingrünung der Biomethan-Übergabestation. Die Anpflanzflächen erhöhen die Lebensraumqualitäten für die heimische Fauna. Zudem speichern die Bepflanzungen Wasser, geben es nach und nach wieder an die Umgebung ab und sorgen damit für eine Abkühlung der Umgebungstemperatur, insbesondere in den Sommermonaten sowie bei extremen Wetterlagen. Auf der Fläche P1 sind aufgrund der Installation von Photovoltaikmodulen auf der privaten Grünfläche nur niedrigwüchsige Arten zu verwenden.

Die Fläche **P3** dient als Anpflanzfläche für die Kompensation der Kartoffelhalle, siehe textliche Festsetzung Nr. 5.4.

Auf der Fläche **P4** sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.5 Sandbirken in Pflanzabständen von 8 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste:

Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, mB, Stammumfang mind. 12-14 cm; Pflanzqualität Sträucher: 2xv, oB, 100 - 150 cm.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sträucher		Bäume	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Weißdorn	<i>Crataegus sp.</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 41.036 m² auf.

Sondergebietsflächen	27.424 m ²
Davon: SO 1 Sondergebiet „Biogas/-methan“	21.305 m ²
Davon: SO 2 Sondergebiet „Lagerfläche Biogasanlagen“	6.012 m ²
Private Grünflächen	7.420 m ²
Zweckbestimmung: Havariebereich/PV-Freiflächenanlage (einschl. P1)	5.204 m ²
Fläche mit Anpflanzgebot (P2, P3)	2.216 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	2.552 m ²
Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien	
Private Straßenverkehrsfläche (einschl. P4)	2.610 m ²
Flächen für die Wasserwirtschaft:	1.030 m ²
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken	

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung:

Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
und Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 90 „Biogas Ostrittrum I“ beigefügt.

Dötlingen, den

Die Bürgermeisterin

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 ist die Absicht eines Landwirtes, seine vorhandene Biogasanlage räumlich und inhaltlich zu erweitern. Der Landwirt plant die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines Gärrestlagers und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Geltungsbereich weist insgesamt eine Größe von 41.036 m² auf mit den folgenden Flächenverteilungen:

- **Sondergebietsflächen (27.424 m²)**
 - SO 1 Sondergebiet „Biogas/-methan“: 21.305 m²
 - SO 2 Sondergebiet „Lagerfläche Biogasanlagen“: 6.119 m², davon 1.094 m² Fläche mit Bindungen und Erhalt von Bepflanzungen
- **Private Grünflächen (7.420 m²)**
 - Zweckbestimmung: Havarie und Photovoltaik: 5.204 m², davon 419 m² mit Anpflanzgebot (P1)
 - Anpflanzfläche insgesamt: 3.012 m²
- **Fläche für Versorgungsanlagen**
 - Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien 2.552 m²
- **Private Verkehrsfläche (2.610 m²)**
 - davon 379 m² Anpflanzfläche und 668 m² Fläche mit Bindungen und Erhalt von Bepflanzungen
- **Flächen für die Wasserwirtschaft:**
 - Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken 1.030 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Ermöglichung einer Nutzungsausweitung der bestehenden Biogasanlage. Dies leistet einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Klimaschutzes. Die Planung schließt direkt an die Flächen der bestehenden Anlagen an.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Die Inputmenge der Biogasanlage wird im Zuge der Erweiterung der Anlage nicht erhöht, so dass sich keine Änderungen bezüglich der Geruchs- und Lärmimmissionen ergeben (Näheres siehe Teil 1, Kap. 4.4). Immissionsschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die geplante Biogasanlage ist genehmigungsbedürftig gemäß 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) und unterliegt zudem den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Diese Einstufung ergibt sich aus der maximal vorhandenen Menge an Biogas, welches als hochentzündlich einzustufen ist. Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil, wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen, haben die Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind. Die bestehende Anlage wird nach Norden hin erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Die geplanten Anlagen zur Erweiterung der Biogasanlagen schließen direkt an die Flächen der bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlage mit Biogasanlage an. Die Höhe der geplanten Anlagen übersteigt die Höhe der bestehenden Anlagen nicht.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Das Plangebiet liegt in ca. 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Der Großteil des Plangebietes ist bereits versiegelt bzw. bebaut. Um den Betrieb langfristig zu erhalten und zu modernisieren, ist eine Erweiterung erforderlich. Für die Erweiterung werden unversiegelte Flächen nur im notwendigen Umfang für die Bebauung in Anspruch genommen. Damit wird der Bodenschutzklausel entsprochen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen gehen durch die Planung nicht verloren.

In geringem Umfang werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahmen sind unvermeidbar, um die Biogasanlage zu erweitern und damit zum Klimaschutz beizutragen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]

Mit der vorliegenden Planung ermöglicht die Gemeinde Dötlingen den Ausbau der Nutzung von Biomasse und die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur regenerativen Energieerzeugung. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Das Regenrückhaltebecken als Klimaanpassungsmaßnahme wird erhalten. Zudem sind weitere Gehölzpflanzungen vorgesehen, die auch dem Klimaschutz dienen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung wird zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird. Am Standort ist bereits eine Biogasanlage vorhanden, so dass zusätzliche Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert sind.

Von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Biotopstrukturen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen. Dadurch bleiben die nachteiligen Auswirkungen auf ein geringeres Maß beschränkt.

Die geplante Eingrünung um den zusätzlich bebauten Bereich im Nordwesten bedingt eine teilweise Aufwertung und landschaftliche Einbindung der Neubauten.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) liegt etwa 400 m westlich.

Das LSG „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (LSG OL 26) beginnt rund 600 m südlich.

Etwa 600 m westlich liegt das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 319).

Die „Rittrumer Berge“ (ND OL 313), ein Naturdenkmal, finden sich etwa 500 m westlich des Plangebietes.

Die Verbote der Schutzgebiete beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen der Schutzgebiete selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Auch das Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

Die Inputmenge der Biogasanlage wird im Zuge der Erweiterung der Anlage nicht erhöht, so dass sich keine Änderungen bezüglich der Geruchs- und Lärmimmissionen ergeben. Immissionsschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die geplante Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Durch die geplante Erweiterung der Anlage gen Norden ergibt sich keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete/ Objekte.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Es werden nur die zur Erweiterung der Biogasanlage notwendigen Versiegelungen im Bebauungsplan zugelassen.

Die geplanten Gehölzpflanzungen können sich außerdem positiv auf den Boden auswirken.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Regenrückhaltebecken bleibt erhalten.

Auch das Grundwasser wird durch die Planung inkl. relativ kleinräumiger Versiegelungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Landschaftsplanung

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) wird im Plangebiet eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ angestrebt (Karte 5). Im Plangebiet selbst befinden sich vorwiegend Biotope von geringerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird durch die weiteren Gehölzpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes geschont.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern oder ob die Verträglichkeit durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden kann.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des im Rahmen der Bauleitplanung nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.

Nachfolgend wird sich auf die im Plangebiet bestehenden Biotoptypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gestützt. Veränderungen sind hauptsächlich im Nordwesten des Geltungsbereiches zu erwarten, weshalb sich vorliegend auf diesen Bereich konzentriert wird.

² Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale Verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Brutvögel: Der Nordwesten des Geltungsbereiches stellt sich als Ackerfläche mit randlichen, jungen Gehölzstrukturen dar, weshalb Vorkommen von gehölzbewohnenden Freibrütern und Arten der halboffenen Landschaft zu erwarten sind. Aufgrund der angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen sind Arten der offenen Landschaft wie die Feldlerche im Plangebiet selbst unwahrscheinlich, auf den angrenzenden Ackerflächen weiter entfernt von Straßen und Gebäuden jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Fledermäuse: Fledermausquartiere sind im nordwestlichen Teil nicht zu erwarten, da entsprechende Gebäude oder Altbäume hier nicht bestehen.

Andere Artengruppen: Vorkommen von anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Amphibien oder Heuschrecken sind, auf Grund der Ausstattung des Habitats einerseits und der speziellen Lebensraumsprüche andererseits, nicht zu erwarten.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Grundsätzlich können Tötungen der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten (vorliegend insbesondere Boden- und Freibrüter) durch die zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar vermieden werden.

Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und September nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist möglich.

Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Plangebiet sowie das nähere Umfeld werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, nördlich und östlich verlaufen zudem Straßen. Somit kommen im und um das Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Störungen von siedlungstoleranten Brutvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, werden aufgrund des Vorhabencharakters insgesamt nicht erwartet. In den ungestörteren angrenzenden Ackerbereichen, weiter entfernt von Straßen und landwirtschaftlichen Anlagen, können Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld gen Norden und Osten sind jedoch ausreichend großräumig offene Flächen vorhanden, auf die Arten der halboffenen und offenen Landschaft gegebenenfalls ausweichen können.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung.

Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Gehölzpflanzungen und -bestände bleiben als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten überwiegend erhalten. Teile der Birkenreihe entlang der Zuwegung zum Gelände werden voraussichtlich gefällt. Aufgrund des geringen Stammumfanges sind hier allerdings keine Baumhöhlen als wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten vorhanden.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zeitraum der aktuellen Nutzung durch die Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erkennen. Auf Umsetzungsebene werden bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um die Verbotstatbestände nicht zu erfüllen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels (2021) erfasst. Die Biotoptypen, die im Plangebiet zu finden sind, sind fett gedruckt. Die Biotoptypenkarte findet sich im Anhang.

GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

HN	Naturnahes Feldgehölz Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz, überwiegend aus Eichen.
----	--

HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung Neupflanzungen wurden im Westen des Geltungsbereiches um die Havariefläche, im Norden entlang der Zuwegung sowie außerhalb des Geltungsbereiches nördlich und östlich der neuen Lagerhalle auf Wällen vorgenommen.
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand Ein Gehölzbestand aus heimischen Laubgehölzen wurde auf einem Wall im Westen des Plangebietes geschaffen. Ein eben solcher Gehölzbestand findet sich auch südlich des Plangebietes.
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand Auf einem Wall östlich des Geltungsbereiches wurden hauptsächlich Lorbeersträucher als nichtheimische Art gepflanzt.
HBA/GR	Baumreihe/ Scher-/ Trittrassen Eine Reihe aus jungen Birken, umgeben von Scher-/ Trittrassen, begleitet die Zuwegung zum Gelände im Westen.

BINNENGEWÄSSER

FG	Graben Nördlich des Plangebietes werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen von Grabenstrukturen umrahmt.
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer Ein Regenrückhaltebecken befindet sich im westlichen Teil des Plangebietes. Der Teich ist vollständig foliert und umzäunt, weshalb das Becken nur eingeschränkt ökologische Funktionen übernehmen kann (naturfern).

GRÜNLAND

G	Grünland Außerhalb des Geltungsbereiches in östlicher Richtung besteht eingezäuntes Grünland.
----------	--

TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte Die Havariefläche im Westen des Plangebietes ist fast vollständig umwallt und stellt sich als halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte dar.
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte Außerhalb des Geltungsbereiches verlaufen solche Fluren entlang bzw. zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie entlang der Wälle und Wege.

ACKER

A	Acker Im Norden des Plangebietes bestehen Ackerflächen. Auch in der näheren Umgebung befinden sich diverse Ackerflächen. Es werden Getreide und Kartoffeln angebaut.
----------	--

SIEDLUNGSBIOTOPE/ BAUWERKE

GR	Scher-/ Trittrassen Größere Scher- und Trittrassenflächen finden sich zwischen neuer Halle und den bestehenden Anlagen im Süden. Hier war der östliche Teil des GR zum Zeitpunkt der Kartierung überflutet. Zudem findet sich weiterer GR an und zwischen den Tierhaltungsanlagen.
-----------	---

ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage Die landwirtschaftliche Produktionsanlage besteht aus mehreren Hallen und Tierhaltungsanlagen, deren Dächer teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind.
Silo	Im Westen des Plangebietes befindet sich ein Flachsilo .
OKG/GR	Biogasanlage/ Scher-/ Trittrassen Anlagen zur Erzeugung von Biogas inkl. Nebenanlagen sind im Süden des Plangebietes zu finden. Die Anlagen sind von Scher-/ Trittrassen umgeben.
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung Ein Stromverteilungskasten findet sich im Osten des Plangebietes nördlich eines Bestandsgebäudes.
OF	Befestigte Fläche Asphaltierte Flächen durchziehen das gesamte Plangebiet und verbinden die einzelnen Gebäude und Anlagen.
OVW	Weg Eine asphaltierte Zuwegung verbindet das Gelände mit der nördlich verlaufenden Straße.
OVWs	Weg, geschottert Geschotterte Wege finden sich vorwiegend zwischen den Gebäuden im Osten des Plangebietes.
OVWu	Weg, unbefestigt Unbefestigte Wege verlaufen um das östlich gelegene Grünland.

Brutvögel

Der Nordwesten des Geltungsbereiches, wo konkrete Änderungen geplant sind, stellt sich als Ackerfläche mit randlichen, jungen Gehölzstrukturen dar, weshalb Vorkommen von gehölzwohnenden Freibrütern und Arten der halboffenen Landschaft zu erwarten sind. Im restlichen Geltungsbereich können gebäudebewohnende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Fledermausquartiere sind im nordwestlichen Teil, in dem konkrete Änderungen geplant sind, nicht zu erwarten, da entsprechende Gebäude oder Altbäume hier nicht bestehen. Es kann eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat angenommen werden. An den Bestandsgebäuden in den weiteren Bereichen des Plangebietes können Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Hier sind jedoch keine Änderungen zu erwarten.

2.1.2 Fläche und Boden

Das Plangebiet ist zu einem größeren Teil versiegelt, ansonsten steht gemäß BK50 überwiegend Mittlerer Pseudogley-Podsol, im Westen Mittlerer Podsol an.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) ist gering. Das Plangebiet liegt in keinem Suchraum für schutzwürdige Böden. Altlasten sind nicht bekannt.³

³ LBEG: NIBIS

2.1.3 Wasser

Das einzige Oberflächengewässer im Plangebiet ist ein mit Folie ausgeschlagenes Regenrückhaltebecken.

Die Grundwasserneubildung im langjährigen Mittel (1991-2020) liegt im Westen des Plangebietes zwischen 300-350 mm/a und im südlichen Bereich der Bebauung zwischen 50-100 mm/a. In allen übrigen Bereichen liegt die Neubildung zwischen 150-100 mm/a.⁴ Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist hoch.⁵

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.⁶

2.1.4 Klima und Luft

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region des küstennahen Raums mit ganzjährig guten Austauschbedingungen sowie seltenen und wenig intensiven bioklimatischen Belastungssituationen mit Ausnahme des Windstresses.⁷ Der durchschnittliche Niederschlag beträgt 760 mm. Die Durchschnittstemperatur stieg zwischen 1971 und 2020 um 0,8 °C auf 9,9 °C.⁸

Der Standort wird emissionsseitig durch die angrenzende Bestandstierhaltung geprägt. Aufgrund des Zulieferverkehrs sind zudem weitere Vorbelastungen der Luft im Gebiet vorhanden.

2.1.5 Landschaft

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen geprägt. Umliegend finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Gehölzstrukturen gegliedert sind.

Es liegt ein nach Osten hin ansteigendes Relief vor. Durch das Relief und randlich gelegene Gehölzbestände auf Wällen werden die bestehenden Anlagen in das Landschaftsbild eingebunden.

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) liegt der Geltungsbereich in einer Flussniederung der Geest innerhalb einer Landschaftsbildeinheit von hoher Bedeutung (Wertstufe IV). Als Vorbelastungen sind die Stall- und Biogasanlagen im Geltungsbereich verzeichnet (Karte 2).

Ein besonderer Erholungswert der Landschaft liegt nicht vor.

2.1.6 Mensch

Westlich in ca. 150 m Entfernung liegt der Siedlungsrand der Ortslage Ostrittrum. Eine einzelne Wohnnutzung im planungsrechtlichen Außenbereich liegt südlich in ca. 140 m Entfernung.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Weitere Störfallbetriebe sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Aus der Umgebung sind bereits etliche denkmalgeschützte Fundplätze unterschiedlicher Zeitstellungen bekannt.

⁴ MU: Umweltkarten

⁵ LBEG: NIBIS

⁶ LBEG: NIBIS

⁷ Mosimann et al. 1999

⁸ LBEG: NIBIS

Dabei handelt es sich um etliche vorgeschichtliche Oberflächenfunde aus Flint im Norden und Süden. Im Südosten bestehen ein weitgehend obertägig nicht mehr erkennbares Hügelgräberfeld (Dötlingen, FStNr. 2-9) sowie vorgeschichtliche und mittelalterliche Wölbackerbeete und Siedlungsfunde (Dötlingen, FStNr. 1 und 36).

Der bauliche Bestand sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Sachgüter anzusehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der derzeitigen Verhältnisse im Geltungsbereich auszugehen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Sondergebiet 1 und 2: 27.424 m² mit 80% Versiegelung und 1.094 m² Gehölzfläche
- Private Grünflächen: 7.420 m²
- Fläche für Versorgungsanlagen: 2.552 m² mit 80% Versiegelung
- Private Verkehrsfläche: 2.610 m² mit 60% Versiegelung und rund 40% Anpflanzfläche/ Fläche mit Bindungen und Erhalt von Bepflanzungen
- Fläche für die Wasserwirtschaft – Regenrückhaltebecken: 1.030 m²

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und Bebauung im Nordwesten geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Überwiegend ist hiervon eine Ackerfläche betroffen, zudem Scher-/Trittrassen, eine Gehölzpflanzung auf einem Wall, Teile der Birkenreihe und bereits (teil-)versiegelte Flächen. Die geplanten einrahmenden Gehölzpflanzungen schaffen neuen Lebensraum. Ein Ausgleich wird dennoch erforderlich. Die plangebietsexterne Kompensation erfolgt in der Gemarkung Dötlingen. Hier wird (bzw. wurde bereits) Acker in extensives Grünland umgewandelt.

Für den Schutz von Insekten wird eine insektenfreundliche Beleuchtung verwendet.

Der bepflanzte Wall, der östlich der Zufahrt überplant wird, war ursprünglich eine Kompensation für die Kartoffelhalle, die im Zuge der Baugenehmigung festgelegt wurde. Diese Kompensation wurde verlegt auf die östliche Seite der Kartoffelhalle.

2.3.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Konkret bereitet der vorliegende Bebauungsplan im Bereich der neuen Übergabestation (Versorgungsanlage: Erneuerbare Energien) und der Biomethanaufbereitungsanlage (SO „Biogas/-methan“) im Nordwesten eine Neuversiegelung vor. Grundsätzlich ist hier eine Versiegelung von 80% möglich. Auch die Verkehrsfläche wird vergrößert. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Darum sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu werten, ein Ausgleich wird erforderlich. Die konkreten Auswirkungen werden in Kap. 2.4.2 berechnet. Die Extensivierung des Grünlands als Kompensationsmaßnahme wirkt sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut Boden aus.

2.3.3 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Plangebietes bleibt bestehen.

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Aufgrund der relativ kleinflächigen Versiegelung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers.

2.3.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Biogasanlagen sowie Photovoltaikanlagen tragen durch die Nutzung erneuerbarer Energien zur Emissionssenkung und damit zum Klimaschutz bei.

Die Gesamtinputmenge der Biogasanlage verändert sich nicht.

2.3.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die zusätzliche Bebauung wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Diese Beeinträchtigungen werden allerdings gemindert, da in allen Randbereichen des Plangebietes Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, die die optische Störwirkung der geplanten Anlagen verringert. Daher werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus der Planung abgeleitet.

2.3.6 Auswirkungen auf den Menschen

Lärmimmissionen aus gewerblichen Anlagen: Betroffene Wohnbebauungen befinden sich westlich und südlich entlang der Straßen „Zum Wittensand“ und „Am Buschhoff“. Die Geräuschbelastungen wurden nach den Vorgaben der TA Lärm ermittelt und beurteilt. Die Immissionsrichtwerte werden unterschritten und das Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird eingehalten. Tagsüber liegen die Immissionsaufpunkte sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Biogasanlagen. Schallschutzmaßnahmen sind daher nach Ansicht der Schallgutachter nicht erforderlich.

Lärmimmissionen durch den betriebsbedingten Verkehr: Während der Ernte- und der Düngezeit wird sich das Verkehrsaufkommen auf der Straße „Zur Moorheide“ kurzzeitig durch Schlepperverkehr erhöhen. Aber zu diesen Zeiten werden ebenfalls auf allen umliegenden landwirtschaftlichen Höfen erhöhte Erntefahrten erfolgen, sodass sich der Verkehr durch die betriebsbedingten Fahrten erwartungsgemäß nicht verdoppeln wird. Aus diesem Grund sind keine Maßnahmen organisatorischer Art nach TA Lärm notwendig und eine Prognose entfällt. Für den Geltungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

Geruchsmissionen: Für den Geltungsbereich ist nicht mit wesentlich veränderten Bedingungen zu rechnen. Die geplanten neuen Anlagenbestandteile werden in nördliche Richtung errichtet und befinden sich demzufolge nicht im Nahbereich zu Siedlungslagen.

Störfall: Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Nach Auswertung der Ergebnisse der verschiedenen untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen haben Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind. Die bestehende Anlage wird nach Norden erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

2.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind innerhalb der beiden Teilbereiche nicht bekannt. Ein Vorhandensein obertägig nicht erkennbarer Bodendenkmäler kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Erdbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Das weitere Vorgehen wird im weiteren Verfahren mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Der kleinräumige Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Dies wird nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung angesehen, auch weil die Ertragsfähigkeit gemäß NIBIS Bodenkartenserver nur gering ist.

2.3.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Die vorhandenen standortgerechten Gehölzbestände auf den bestehenden Einwallungen werden zum Erhalt festgesetzt.
- Zur Eingrünung und Schonung des Landschaftsbildes werden in den Randbereichen im Norden weitere Anpflanzflächen festgesetzt.
- Zur Eingliederung in das bestehende Anlagenensemble wird die max. Höhe der geplanten Anlagen im nördlichen SO auf 37 m ü. NHN festgesetzt.
- Das Regenrückhaltebecken bleibt bestehen.
- Die Zulässigkeit der Einsatzstoffe ist festgelegt. Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung zulässig: Nachwachsende Rohstoffe wie Pflanzen und Pflanzenbestandteile (z. B. Mais, Gras etc.), Wirtschaftsdünger (Gülle und Mist von Nutztieren), Feststoffe aus der Separation von Gülle, landwirtschaftliche Reststoffe sowie Bioabfälle pflanzlicher Herkunft. Folgende Einsatzstoffe sind beim Betrieb der Anlagen zur energetischen Nutzung unzulässig: Schlachtabfälle, Lebensmittelreste, -abfälle, Hausmüll und gewerbliche Abfälle.
- Leuchten im Außenbereich sind bedarfsorientiert anzubringen und so auszurichten, dass eine Abstrahlung in den Himmel oder Grünflächen außerhalb der durch Wege erschlossenen Bereiche vermieden wird. Zulässig sind Leuchten mit Abschirmungen, die von oben nach unten auszurichten und waagrecht anzubringen sind. Es sind Leuchtmittel in warmweißer Lichtfarbe mit einer Lichttemperatur von maximal 3000 Kelvin zu verwenden.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxidemissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet. Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomassenutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.
- Im Allgemeinen ist beim Betrieb der Biogasanlage und im Umgang mit den zu vergärenden und ausgegorenen Substraten größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten und unmittelbar und mittelbar mit dem Betrieb der Biogasanlage in Verbindung stehende Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere bei allen Vorgängen der Substratan- und -abfuhr.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Der Boden sollte während der Bauarbeiten im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Insbesondere die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Der Boden sollte schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterbodenaushub muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die umrahmenden, standortgerechten Gehölzpflanzungen gemäß Pflanzliste abgeschwächt und somit nicht als erheblich eingestuft.

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebietsexternen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013) vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

BESTAND GELTUNGSBEREICH B-PLAN

Biotoptyp		Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)		474	2 ⁹	948
Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)		1.030	2	2.060
Acker (A)		10.790	1	10.790
Scher-/ Trittrassen (GR)		3.830	1	3.830
Befestigte Fläche (OF)		130	0	-
Geschotterter Weg (OVWs)		550	0	-
Bebauungsplan Nr. 72				
Sondergebiet 1 und 2		17.456		
Erhalt		1.523	3	4.569
außerdem nicht versiegelbar		1.968	1	1.968
versiegelbar	80%	13.965	0	-
Private Grünfläche		4990		
mit Anpflanzgebot		410	3	1.230
ohne Anpflanzgebot		4.580	1	4.580
Private Straßenverkehrsfläche		1.786		
versiegelt	60%	1.072	0	-
unversiegelt	40%	714	1	714
Summe Geltungsbereich B-Plan		41.036		30.689

PLANUNG GELTUNGSBEREICH B-PLAN

Bebauungsplan Nr. 90		Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Sondergebiet 1 und 2		27.424		
Erhalt von Gehölzen		1.094	3	3.282
weiterhin unversiegelt		4.391	1	4.391
versiegelbar	80 %	21.939	0	0
Private Grünfläche		7.420		
Havarie und Photovoltaik mit Anpflanzgebot (P1)		5.204		
		419	3	1.257

⁹ Die Gehölzpflanzung ist noch jung. Zudem wurden die Gehölze in einigem Abstand gepflanzt. Eine dichte Gehölzstruktur ist noch nicht entstanden. Daher wird vorliegend der Wert des Biotoptyps geringer angesetzt als im Städtetagmodell vorgeschlagen.

ohne Anpflanzgebot		4.785	1	4.785
P2: Anpflanzfläche		1.591	2 ¹⁰	3.182
P3: Anpflanzfläche		625	2 ¹¹	1.250
Fläche für Versorgungsanlagen		2.552		
versiegelbar	80 %	2.042	0	0
weiterhin unversiegelt	20 %	510	1	510
Private Verkehrsfläche		2.610		
versiegelbar	60 %	1.566	0	0
weiterhin unversiegelt	40 % ¹²	1.044	1	1.044
Fläche für die Wasserwirtschaft: RRB		1.030	2¹³	2.060
Summe Geltungsbereich B-Plan		41.036		21.761

Wie die Gegenüberstellung zeigt, bewirkt die Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans ein **Defizit von 8.928 Werteinheiten**.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Das Wertdefizit wird in der Gemarkung Dötlingen, Flur 7, Flurstück 180/18 kompensiert. Hier wird auf 4.464 m² Acker (Wertfaktor 1, Flächenwert 4.464 Werteinheiten) in extensives Grünland (Wertfaktor 3, Zielwert 13.392 Werteinheiten) umgewandelt. Auf diese Weise kann das durch die Planung entstehende Wertdefizit vollständig ausgeglichen werden.

Für die als extensives Grünland geplante Fläche gelten folgende Auflagen:

- Einsaat mit standortgerechten, regionalen Saatgutmischungen für artenreiches Grünland aus der Herkunftsregion 1 "Nordwestdeutsches Tiefland"
- Entwicklung von extensiven Dauergrünland, kein Pflegeumbruch
- obligatorische Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung)
- bei Weidenutzung: Beweidung mit max. 1,5 GVE frühestens von Mitte Mai bis spätestens Ende Oktober, eine einmalige Nachmahd ab dem 15. Juli ist zulässig
- bei Mähwiesennutzung: Mahd ein- bis zweimal jährlich von innen nach außen oder in Streifen, nicht vor dem 15. Juli, Abfuhr des Mähguts, statt der zweiten Mahd ist auch eine Nachbeweidung mit max. 1,5 GVE zulässig.

¹⁰ In der Bilanzierung des BP 72 wurden die Anpflanzflächen mit einem Wertfaktor 3 eingestellt. Gemäß UNB ist für Neupflanzungen der Wertfaktor 2 anzusetzen, da die Anpflanzungen Jahre brauchen, damit sich eine dichte, ökologisch hochwertige Hecke entwickelt (siehe Fußnote 9). Da keine Minderungen der Biotopwertigkeiten in den bereits festgesetzten Anpflanzflächen (BP 72) zu erwarten sind und auch die planungsrechtliche Festsetzung bestehen bleibt, wird der Wertfaktor 3 für die bestehenden Anpflanzflächen übernommen, um keine Nachteile im Nachhinein und nach Satzungsbeschluss des geltenden BP für den Vorhabenträger entstehen zu lassen. Die neu festgesetzten Anpflanzflächen werden mit dem Wertfaktor 2 eingestellt, um dem Hinweis der UNB Rechnung zu tragen.

¹¹ ebenso

¹² Bestehende flankierende Gehölzpflanzungen sowie eine geplante Anpflanzfläche machen etwa 40% der Verkehrsfläche (1.050 m²) aus. Im BP Nr. 72 sind die weiterhin unversiegelten Flächen mit der Wertstufe 1 angesetzt. Dies wird aus Gründen der Kohärenz übernommen.

¹³ Gemäß Drachenfels sind naturferne Regenrückhaltebecken dem Biotopcode SXS mit dem Wertfaktor 2 gemäß Städtetagmodell zuzuordnen. Das Regenrückhaltebecken besteht bereits, de facto sind keine Änderungen des Biotoptyps zu erwarten. Auch die Festsetzungen bleiben bestehen. Daher bleibt auch der Flächenwert bei Berücksichtigung des Biotopcodes SXS in Bestand und Planung gleich.

Frühere Mahd nur nach vorheriger Kontrolle der Fläche auf Bodenbrüter durch eine fachkundige Person (z. B. Biologe) und Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel (z. B. Schutzfläche von 5x5 m um die Nester, etc.).

- Zur Schaffung von Deckungsmöglichkeiten sind auf 10 % der Fläche jährlich wechselnde ungemähte überständige Bereiche zu belassen.
- bei Bedarfsnachweis Erhaltungsdüngung mit Festmist (kein Geflügelmist), max. 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr
- vollständiger Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlung (Einsatz von Herbiziden etc.), Ausnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Oldenburg (Untere Naturschutzbehörde)
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlegen von Gräben, Drainagen)
- kein längerfristiges Abstellen von Ballen oder Geräten auf der Fläche
- keine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 01. März und 15. Juli
- keine Veränderungen des Bodenreliefs, Walzen oder Schleppen nur nach vorheriger Absprache mit dem Landkreis Oldenburg (Untere Naturschutzbehörde)

Die Umwandlung von Acker in extensives Grünland kann sich durch die extensive Pflege und Entwicklung einer Dauervegetation nicht nur positiv auf Boden und Wasser auswirken (z. B. Erosionsschutz, Steigerung der Grundwasserqualität u. a. durch Verzicht auf Pestizide). Auch entsteht auf diese Weise neuer Lebensraum für Tiere (z. B. als Nahrungsraum für Arten der halboffenen Landschaft) und Pflanzen.



Abbildung 6: Lage der Eingriffsfläche (rot) und der Kompensationsfläche (grün)

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage handelt, liegen Alternativstandorte nicht auf der Hand. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an den Erfordernissen der Anlagenplanung.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Die geplante Biogasanlage unterliegt den Grundpflichten der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung). Diese Einstufung ergibt sich aus der maximal vorhandenen Menge an Biogas, welches als hochentzündlich einzustufen ist.

Im Zuge der ersten Erweiterung der Biogasanlage wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde, dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, die Ermittlung von angemessenen Abständen mittels rechnerischer Verfahren gefordert. Es wurde eine entsprechende Auswirkungsanalyse erstellt. Darin wurde die Frage beantwortet, ob ein schutzbedürftiges Objekt aufgrund der Auswirkungen von Störfällen in der Biogasanlage negativ beeinflusst werden kann. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend verkürzt wiedergegeben:

Als nächstgelegenes Schutzziel mit der geringsten Entfernung zu einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil, wurde ein Wohnhaus in ca. 140 m Richtung Süden identifiziert. Die Gutachter haben im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen die Auswirkungen untersucht, die zu erwarten sind, wenn trotz störfallverhindernden und -auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen sog. Dennoch-Störfälle auftreten. Es wurden verschiedene Szenarien analysiert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit sehr ungünstigen Annahmen, haben die Gutachter zusammenfassend festgestellt, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des AEGL-2-Wertes für 10 Minuten angesiedelt sind.

Die bestehende Anlage wird gen Norden erweitert, so dass sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht verkleinert. Im Ergebnis bedeutet das keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg
- Eingriffsbilanzierung nach dem Niedersächsischen Städtetagmodell

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.¹⁴

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 ist die Absicht eines Landwirtes, seine vorhandene Biogasanlage räumlich und inhaltlich zu erweitern. Der Landwirt plant die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage, eines Gärrestlagers und einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Bestand

Der Geltungsbereich wird durch eine landwirtschaftliche Produktionsanlage mit mehreren Hallen und angrenzend Tierhaltungsanlagen, deren Dächer teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind, geprägt. Diverse Gehölzpflanzungen befinden sich im und um den Geltungsbereich auf Wällen und mindern die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild. Ein naturfernes Regenrückhaltebecken befindet sich im Westen. Im Nordwesten sowie in den umliegenden Bereichen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

¹⁴ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Die Gehölze, Gebäude und offenen ungenutzten und unversiegelten Bereiche stellen einen Lebensraum für Vögel dar. Auch Vorkommen von Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden. Durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung und Bebauung im Nordwesten geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Überwiegend ist hiervon eine Ackerfläche betroffen, zudem Scher-/Trittrassen, eine Gehölzpflanzung auf einem Wall, Teile der Birkenreihe und bereits (teil-)versiegelte Flächen.

Die geplanten einrahmenden Gehölzpflanzungen schaffen neuen Lebensraum. Zudem gehen in den künftig versiegelten Bereichen die Bodenfunktionen im Naturhaushalt (Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe) verloren.

Die plangebietsexterne Kompensation erfolgt in der Gemarkung Dötlingen. Hier wird Acker in extensives Grünland umgewandelt.

Natura 2000-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich liegt in ca. 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und in ca. 2 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Poggenpohlsmoor“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden. EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) liegt etwa 400 m westlich. Das LSG „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen und Staatsforst Wehe“ (LSG OL 26) beginnt rund 600 m südlich. Etwa 600 m westlich liegt das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (NSG WE 319). Die „Rittrumer Berge“ (ND OL 313), ein Naturdenkmal, findet sich etwa 500 m westlich des Plangebietes. Die Verbote der Schutzgebiete beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen der Schutzgebiete selbst und werden durch die Planung nicht berührt. Auch das Naturdenkmal wird nicht beeinträchtigt.

Besonderer Artenschutz

Tötungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten können durch die zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten (Oktober bis Februar) vermieden werden.

Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und September nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

Landschaftsplanung

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021) wird im Plangebiet eine „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope oder hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden, Wasser oder Klima/Luft“ angestrebt (Karte 5). Im Plangebiet selbst befinden sich vorwiegend Biotope von geringerer Bedeutung. Das Landschaftsbild wird durch die weiteren Gehölzpflanzungen in den Randbereichen des Plangebietes geschont.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, A/4.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 14.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS Bodenkartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 30.05.2022].

LANDKREIS OLDENBURG (2021): Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.

MOSIMANN, THOMAS; FREY, THORSTEN; TRUTE, PETER (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/99.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU): FFH-Steckbriefe, abrufbar unter: [letzter Zugriff: 30.05.2022].

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff: 30.05.2022].

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Voraussichtlich keine Abrissarbeiten.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Erweiterung der Anlage auf einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Fläche. Teilweise Fällen von jungen Bäumen bei gleichzeitiger umfangreicher Neupflanzung in den Randbereichen des Plangebietes.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Die Gesamtinputmenge der Biogasanlage wird nicht erhöht. Auch eine erhebliche Veränderung der Situation für nächstliegende Immissionsstandorte wird aus der Planung nicht abgeleitet (siehe Teil 1, Kap. 4.4).
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Erweiterung eines der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (12. BImSchV/Störfallverordnung) unterliegenden Störfallbetriebes. Durch Erweiterung gen Norden verringert sich der Abstand zur südlich liegenden Wohnbebauung und der vorhandenen Biogasanlage nicht: keine Veränderung der Situation bezüglich nächstgelegener schutzbedürftiger Gebiete (siehe Teil I, Kap. 4.4.3).
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um eine Biomethanaufbereitungsanlage und eine Übergangsstation gen Norden. Gesamtinputmenge wird nicht erhöht.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Erweiterung einer Biogasanlage ist zuträglich für den Ausbau regenerativer Energien und somit für den Klimaschutz.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

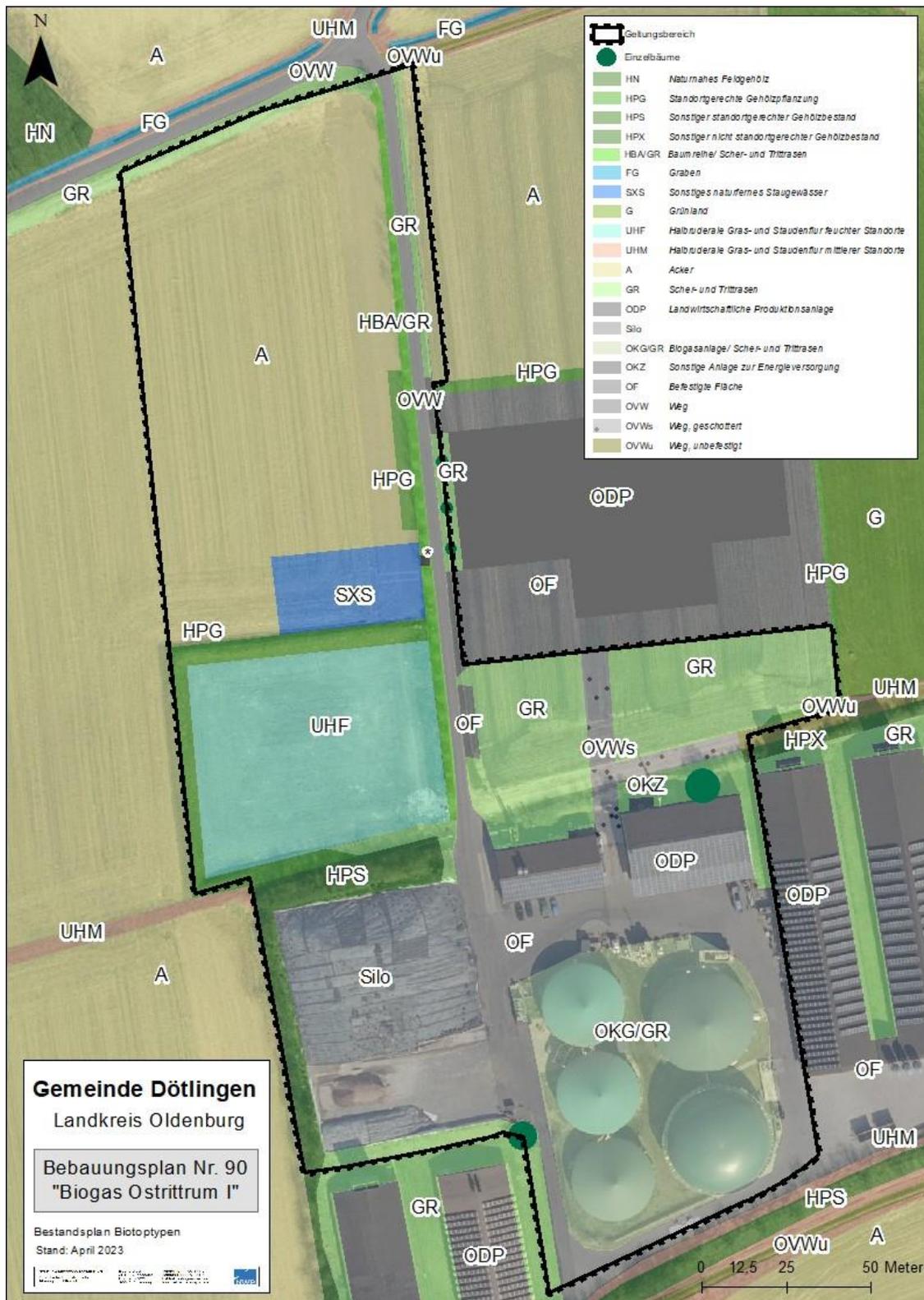
Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Inanspruchnahme von halboffenen Flächen und Gehölzen als Lebensraum für Tiere. Kompensation: extensives Grünland.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	o	o	X	Inanspruchnahme von Flächen als Lebensraum für Pflanzen. Kompensation: extensives Grünland.
biologische Vielfalt	x	x	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Eingeschränkte biologische Vielfalt aufgrund der bestehenden Nutzung. Daher keine erhebliche Beeinträchtigung.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit einer zusätzlichen Versiegelung.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Zusätzliche Bodeninanspruchnahme durch Erhöhung der Versiegelung. Bodenfunktionen werden durch Versiegelung erheblich beeinträchtigt, was einen Ausgleich erforderlich macht.
Wasser	x		o	o	o	x	x	x	x	o		x	Vorbereitung der Erhöhung des Oberflächenabflusses. Eine Betroffenheit eines Oberflächengewässers wird nicht vorbereitet.
Luft	x	o	o	o	o	o	o	o	o	x	o	x	Keine erheblichen zusätzlichen Emissionen außerhalb der Bauphase ersichtlich.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Versiegelungen wirken sich auf das Mikroklima in geringem Umfang aus. Großräumige Änderungen des Klimas werden nicht vorbereitet. Erweiterung der Biogasanlage positiv für Klimaschutz.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des relativ geringen Umfangs der Planung sowie der geplanten Eingrünung.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Beitrag zum Klimaschutz durch Nutzung erneuerbarer Energien. Keine erheblichen Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen auf angrenzende Wohnbebauungen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein Hinweis auf Kulturgüter liegt nicht vor. Es gelten die allgemeinen denkmalschutzrechtliche Schutzbestimmungen bei Erdbaumaßnahmen.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Verlust von Acker in geringem Umfang.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Die Erweiterung der Biogasanlage ist zuträglich für den Ausbau erneuerbarer Energien.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Hinweise.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Biotope von eher geringer Bedeutung werden überplant. Landschaftsbild durch umrahmende Gehölzpflanzungen geschont.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.



Biotoptypenkarte¹⁵

¹⁵ Im Luftbild fehlen die neue Halle sowie das Regenrückhaltebecken. Ein aktuelles Luftbild zum Plangebiet ist nicht verfügbar.